

**HOSTIMA® Allgemeine Versicherungsbedingungen 2024
für die Betriebshaftpflichtversicherung von
Hotels und Pensionen
HOSTIMA® AVB BHV '24
(Stand: 01.01.2024)**

HO_611_0124

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung sowie den Abschnitt AZ mit optionalen Regelungen, die nur gelten, wenn sie jeweils ausdrücklich vereinbart wurden.

- Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken (Betriebshaftpflichtrisiko).
- Abschnitt A2 gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt (Umweltrisiko).
- Abschnitt A3 gilt für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (Produkthaftpflichtrisiko).
- Abschnitt A4 gilt für Vermögensschäden nach einem Rückruf (Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe – nur Fremdrückruf).
- Abschnitt A5 gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen.
- Optionale Regelungen:
Abschnitt AZ gilt für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche Risiken – soweit diese Regelungen im einzelnen ausdrücklich vereinbart wurden.

Die Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zur Beitragsberechnung, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung, zu Schiedsgerichtsvereinbarungen und zum Abtretungsverbot.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind – neben dem Antrag / dem Deckungsauftrag – der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge einschließlich der "Aufstellung der Höchsttersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Abschnitt A1 Betriebshaftpflichtrisiko

- A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)
- A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
- A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchsttersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- A1-6.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
- A1-6.2 Haus- und Grundbesitz
- A1-6.3 Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen
- A1-6.4 Abhandenkommen von Sachen
- A1-6.4.1 Mechanische und elektronische Schlüssel
- A1-6.4.2 Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
- A1-6.5 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger
- A1-6.5.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- A1-6.5.2 Versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
- A1-6.5.3 Gebrauch geliehener zulassungspflichtiger Personenkraftwagen und Krafträder bei Geschäftsrouten
- A1-6.6 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden
- A1-6.7 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Miet-sachschäden)
- A1-6.8 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitschäden)
- A1-6.8.1 Tätigkeitschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern
- A1-6.8.2 Tätigkeitschäden an Leitungen
- A1-6.8.3 Unterfangungen, Unterfahrungen
- A1-6.8.4 Tätigkeitschäden an sonstigen Sachen
- A1-6.9 Schäden im Ausland
- A1-6.10 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
- A1-6.11 Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- A1-6.12 Schäden durch Strahlen
- A1-6.13 Vermögensschäden
- A1-6.13.1 Vermögensschäden – Gegenstand und Ausschlüsse
- A1-6.13.2 Besondere Vermögensschäden
- A1-6.13.3 Auslösen von Fehlalarm
- A1-6.14 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten
- A1-6.14.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- A1-6.14.2 Übertragung elektronischer Daten
- A1-6.14.3 Nicht versicherte Tätigkeiten oder Leistungen
- A1-6.14.4 Serienschäden
- A1-6.14.5 Schäden im Ausland
- A1-6.15 Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen
- A1-6.16 Mängelbeseitigungsnebenkosten
- A1-6.17 entfällt
- A1-6.18 Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust)
- A1-6.19 Geothermie
- A1-6.20 Abwasser- und Überschwemmungsschäden
- A1-6.21 Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe
- A1-6.22 Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander
- A1-6.22.1 von versicherten Unternehmen untereinander
- A1-6.22.2 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- A1-6.22.3 von mitversicherten natürlichen Personen untereinander
- A1-6.23 Arbeitnehmerüberlassung
- A1-6.24 Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietrentgeltklage
- A1-6.25 Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
- A1-6.26 Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz
- A1-6.26.1 Mehrleistung für Reparatur
- A1-6.26.2 Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel
- A1-6.27 Neuwertentschädigung
- A1-6.28 Gebrauch einer Flugdrohne im Inland

| | | | |
|-----------|---|-----------|--|
| A1-6.29 | Einrichtungen und Serviceleistungen für Gäste | A2-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstversicherungssumme, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung) |
| A1-6.30 | Voranstellungen | A2-5.1 | Versicherungssumme und Jahreshöchstversicherungssumme |
| A1-6.31 | Zur Aufbewahrung übergebene und eingebrachte Sachen von Gästen | A2-5.2 | Serien- und Kumulschaden |
| A1-6.31.1 | Gaststätten: Sachen von Restaurations- und Tagsgästen | A2-5.3 | Selbstbeteiligung |
| A1-6.31.2 | Beherbergungsbetriebe: Zur Aufbewahrung übergebene oder eingebrachte Sachen von Beherbergungsgästen | A2-5.4 | Mehraufwand/Kosten bei Anerkenntnis, Befriedigung und Vergleich des Versicherungsnehmers |
| A1-6.31.3 | Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der beherbergten Gäste | A2-5.5 | Versicherungssummenüberschreitung |
| A1-6.32 | Allmählichkeitsschäden | A2-5.6 | Leistungsbegrenzung bei Rentenzahlungen |
| A1-7 | Allgemeine Ausschlüsse | A2-6 | Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) |
| A1-7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden | A2-6.1 | Haus- und Grundbesitz |
| A1-7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen | A2-6.2 | Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen |
| A1-7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander | A2-6.3 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden |
| A1-7.4 | Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen | A2-6.3.1 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden |
| A1-7.5 | Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag | A2-6.3.2 | Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Miet-sachsenschäden) |
| A1-7.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen | A2-6.4 | Schäden im Ausland |
| A1-7.7 | Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube | A2-6.5 | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden |
| A1-7.8 | Gentechnik | A2-6.6 | Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften |
| A1-7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen | A2-6.7 | Schäden durch Strahlen |
| A1-7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen | A2-6.8 | Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht |
| A1-7.11 | Übertragung von Krankheiten | A2-6.9 | Geothermie |
| A1-7.12 | Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau | A2-6.10 | Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen |
| A1-7.13 | Bergschäden, Bergbaubetrieb | A2-6.11 | Mängelbeseitigungsnebenkosten |
| A1-7.14 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | A2-6.12 | Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe |
| A1-7.15 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze | A2-6.13 | Ansprüche Versicherter untereinander |
| A1-7.16 | Wasserfahrzeuge | A2-6.14 | von versicherten Unternehmen untereinander |
| A1-7.17 | Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb | A2-6.14.1 | der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers |
| A1-7.18 | Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt | A2-6.14.2 | von mitversicherten natürlichen Personen untereinander |
| A1-7.19 | Entschädigungen mit Strafcharakter | A2-6.15 | Arbeitnehmerüberlassung |
| A1-7.20 | Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen | A2-6.16 | Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietgeltklage |
| A1-7.21 | Arzneimittel | A2-6.17 | Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz |
| A1-7.22 | Sprengstoffe, Feuerwerke | A2-6.18 | Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz |
| A1-7.23 | Brennbare und explosive Stoffe | A2-6.18.1 | Mehrleistung für Reparatur |
| A1-7.24 | Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen | A2-6.18.2 | Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel |
| A1-7.25 | Umweltrisiko | A2-6.19 | Neuwertentschädigung |
| A1-7.26 | Produkthaftpflichtrisiko | A2-6.20 | Allmählichkeitsschäden |
| A1-7.27 | Kommissionsware | A2-7 | Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls |
| A1-7.28 | Grundwasser | A2-8 | Allgemeine Ausschlüsse |
| A1-7.29 | Planungs- und Bauleitungstätigkeit | A2-8.1 | Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden |
| A1-7.30 | Offshore-Risiken | A2-8.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen |
| A1-7.31 | Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen | A2-8.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander |
| A1-7.32 | Teilnahme an Rennen inklusive Training | A2-8.4 | Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen |
| A1-7.33 | Halten von Kampfhunden | A2-8.5 | Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag |
| A1-7.34 | Bodenabfertigungsdienste | A2-8.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen |
| A1-7.35 | Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klär-schlamm | A2-8.7 | Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube |
| A1-7.36 | Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte | A2-8.8 | Genrisiken |
| A1-8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | A2-8.8.1 | Gentechnik |
| A1-9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | A2-8.8.2 | Genetische Schäden |
| A1-10 | Versehensklausel | A2-8.9 | Übertragung von Krankheiten |
| A1-11 | Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung) | A2-8.10 | Überschwemmungen |

Abschnitt A2 Umweltrisiko (URV)

| | | | |
|--------|---|-----------|---|
| A2-1 | Versichertes Risiko, Versicherungsschutz | A2-8.11 | Bergschäden, Bergbaubetrieb |
| A2-1.1 | Umwelthaftpflicht-Risiko | A2-8.12 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger |
| A2-1.2 | Umweltschadens-Risiko | A2-8.13 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze |
| A2-1.3 | Zuweisung | A2-8.14 | Wasserfahrzeuge |
| A2-1.4 | Versicherte Risiken | A2-8.15 | Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb |
| a) | Kleingebinde | A2-8.16 | Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt |
| b) | Mitversicherte Anlagen | A2-8.17 | Entschädigungen mit Strafcharakter |
| c) | Umwelt-Produktrisiko | A2-8.18 | Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen |
| d) | Probetrieb | A2-8.19 | Sprengstoffe, Feuerwerke |
| e) | Allgemeines Umweltrisiko | A2-8.20 | Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen |
| f) | - falls ausdrücklich vereinbart - Andere umweltrelevante Risiken | A2-8.21 | Kleckerschäden |
| A2-1.5 | Transportvorgänge und mittelbares Abwasserrisiko | A2-8.22 | Normalbetrieb |
| A2-1.6 | Subunternehmer | A2-8.23 | Schäden vor Vertragsbeginn |
| A2-1.7 | Besonderer Ausschluss vertraglich übernommener Haftung/Zusagen | A2-8.24 | Grundstücke des Versicherungsnehmers |
| A2-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten) | A2-8.24.1 | Erwerb belasteter Grundstücke |
| A2-2.1 | Versicherte Personen | A2-8.24.2 | Schäden an Böden oder Gewässern |
| A2-2.2 | Entsprechende Anwendung der Vertragsbestimmungen auf mitversicherten Personen | A2-8.25 | Abfälle |
| A2-2.3 | Reichweite der Risikobegrenzungen und Ausschlüsse | A2-8.25.1 | Fehlerhafte Deklaration von Abfällen |
| A2-2.4 | Erfüllung Obliegenheiten durch Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen | A2-8.25.2 | Abfalldeponien |
| A2-2.5 | Repräsentanten | A2-8.26 | Grundwasser |
| A2-3 | Versicherungsfall | A2-8.26.1 | Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers |
| A2-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | A2-8.26.2 | Schäden am Grundwasser |
| A2-4.1 | Leistungen der Versicherung | A2-8.27 | Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klär-schlamm |
| A2-4.2 | Vollmacht des Versicherers | A2-8.28 | Entwicklungsrisiko |
| A2-4.3 | Kosten in einem Strafverfahren | A2-8.29 | Kommissionsware |
| A2-4.4 | Vollmacht des Versicherers in Rentenfällen | A2-8.30 | Planungs- und Bauleitungstätigkeit |

| | | | |
|---------|---|---------|---|
| A2-8.35 | Halten von Kampfhunden | A3-8.18 | Entschädigungen mit Strafcharakter |
| A2-8.36 | Bodenabfertigungsdienste | A3-8.19 | Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen |
| A2-8.37 | Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte | A3-8.20 | Arzneimittel |
| A2-9 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | A3-8.21 | Sprengstoffe, Feuerwerke |
| A2-10 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | A3-8.22 | Brennbare und explosive Stoffe |
| A2-11 | Nachhaftung | A3-8.23 | Abbruch- und Einreibarbeiten, Sprengungen |
| A2-12 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen | A3-8.24 | Umweltrisiko |
| A2-13 | Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko | A3-8.25 | Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten |
| A2-13.1 | Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser | A3-8.26 | entfällt |
| A2-13.2 | Betriebsstörungserfordernis | A3-8.27 | Kommissonsware |
| A2-13.3 | Ausschlüsse | A3-8.28 | Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte |
| A2-13.4 | Versicherungssumme/Selbstbeteiligung – falls ausdrücklich vereinbart – Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko | A3-8.29 | Planungs- und Bauleitungstätigkeit |
| A2-14 | | A3-8.30 | Offshore-Risiken |
| | | A3-8.31 | Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen |
| | | A3-8.32 | Bodenabfertigungsdienste |
| | | A3-8.33 | Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klär-schlamm |
| | | A3-8.34 | Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau |
| | | A3-8.35 | Grundwasser |
| | | A3-9 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) |
| | | A3-10 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) |
| | | A3-11 | Versehensklausel |
| | | A3-12 | Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung) |

Abschnitt A3 Produkthaftpflichtrisiko

| | |
|-----------|---|
| A3-1 | Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko |
| A3-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten) |
| A3-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall |
| A3-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| A3-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstversatzleistung, Serien- und Kumulschäden, Selbstbeteiligung) |
| A3-6 | Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse |
| A3-6.1 | Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitschäden) |
| A3-6.2 | Vertraglich übernommene Haftpflicht |
| A3-6.2.1 | Vereinbarte Eigenschaften |
| A3-6.2.2 | Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht |
| A3-6.2.3 | Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungfristen |
| A3-6.2.4 | Verkaufs- und Lieferbedingungen |
| A3-6.2.5 | Freistellung |
| A3-6.2.6 | Freistellung des Vertragspartners |
| A3-6.2.7 | Händlerkettenklausel |
| A3-6.3 | Schäden im Ausland |
| A3-6.4 | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden |
| A3-6.5 | Schäden durch Strahlen |
| A3-6.6 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden |
| A3-6.7 | Geothermie |
| A3-6.8 | Vermögensschäden |
| A3-6.8.1 | Besondere Vermögensschäden |
| A3-6.8.2 | Auslösen von Fehlalarm |
| A3-6.9 | Verlust von Flüssigkeiten und Gasen (Medienverlust) |
| A3-6.10 | Senkungen eines Grundstücks oder Erdrußschüngen |
| A3-6.11 | Mängelbeseitigungsnebenkosten |
| A3-6.12 | Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz |
| A3-6.13 | Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander |
| A3-6.13.1 | von versicherten Unternehmen untereinander |
| A3-6.13.2 | der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers |
| A3-6.13.3 | von mitversicherten natürlichen Personen untereinander |
| A3-6.14 | Arbeitnehmerüberlassung |
| A3-6.15 | Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage |
| A3-6.16 | Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften |
| A3-6.17 | Abwasserschäden |
| A3-6.18 | Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz |
| A3-6.18.1 | Mehrleistung für Reparatur |
| A3-6.18.2 | Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel |
| A3-6.19 | Neuwertschädigung |
| A3-6.20 | Einrichtungen und Serviceleistungen für Gäste |
| A3-6.21 | Veranstaltungen |
| A3-6.22 | Allmählichkeitsschäden |
| A3-7 | entfällt |
| A3-8 | Allgemeine Ausschlüsse |
| A3-8.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden |
| A3-8.2 | Kenntnis der Mängelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen |
| A3-8.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander |
| A3-8.4 | Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen |
| A3-8.5 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen |
| A3-8.6 | Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube |
| A3-8.7 | Gentechnik |
| A3-8.8 | Rechtsmängel |
| A3-8.9 | Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen |
| A3-8.10 | Überschwemmungen |
| A3-8.11 | Bergschäden, Bergbaubetrieb |
| A3-8.12 | Übertragung von Krankheiten |
| A3-8.13 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger |
| A3-8.14 | Luft- und Raumfahrzeuge |
| A3-8.15 | Wasserfahrzeuge |
| A3-8.16 | Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb |
| A3-8.17 | Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt |

| | |
|---------|---|
| A3-8.18 | Entschädigungen mit Strafcharakter |
| A3-8.19 | Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen |
| A3-8.20 | Arzneimittel |
| A3-8.21 | Sprengstoffe, Feuerwerke |
| A3-8.22 | Brennbare und explosive Stoffe |
| A3-8.23 | Abbruch- und Einreibarbeiten, Sprengungen |
| A3-8.24 | Umweltrisiko |
| A3-8.25 | Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten |
| A3-8.26 | entfällt |
| A3-8.27 | Kommissonsware |
| A3-8.28 | Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte |
| A3-8.29 | Planungs- und Bauleitungstätigkeit |
| A3-8.30 | Offshore-Risiken |
| A3-8.31 | Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen |
| A3-8.32 | Bodenabfertigungsdienste |
| A3-8.33 | Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klär-schlamm |
| A3-8.34 | Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau |
| A3-8.35 | Grundwasser |
| A3-9 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) |
| A3-10 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) |
| A3-11 | Versehensklausel |
| A3-12 | Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung) |

Abschnitt A4 Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Händelsbetriebe – nur Fremdrückruf

| | |
|---------|--|
| A4-1 | Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko |
| A4-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) |
| A4-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall |
| A4-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| A4-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstversatzleistung, Serienschäden, Selbstbeteiligung) |
| A4-6 | Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht |
| A4-7 | Schäden im Ausland |
| A4-8 | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden |
| A4-9 | Allgemeine Ausschlüsse |
| A4-9.1 | Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden |
| A4-9.2 | Kenntnis der Mängelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen |
| A4-9.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander |
| A4-9.4 | Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen |
| A4-9.5 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen |
| A4-9.6 | Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube |
| A4-9.7 | Gentechnik |
| A4-9.8 | Rechtsmängel |
| A4-9.9 | Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen |
| A4-9.10 | Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt |
| A4-9.11 | Entschädigungen mit Strafcharakter |
| A4-9.12 | Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten |
| A4-9.13 | Erprobungsklausel |
| A4-9.14 | Noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse |
| A4-9.15 | Mut- bzw. böswillige Manipulationen |
| A4-9.16 | Vertragliche Haftungserweiterungen |
| A4-9.17 | Energieriche ionisierende Strahlen |
| A4-9.18 | Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte |
| A4-9.19 | Blut und Blutprodukte |
| A4-9.20 | Offshore-Risiken |
| A4-10 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) |
| A4-11 | Zeitliche Begrenzung |
| A4-12 | Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung) |

Abschnitt A5 Ansprüche aus Benachteiligungen

| | |
|----------|--|
| A5-1 | Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe |
| A5-2 | Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip) |
| A5-3 | Tochtergesellschaften |
| A5-4 | Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes |
| A5-4.1 | Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer |
| A5-4.2 | Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen |
| A5-4.3 | Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist) |
| A5-4.4 | Meldung von Umständen (Notice of Circumstance) |
| A5-4.5 | Insolvenz |
| A5-4.6 | Liquidation und Neubeherrschung |
| A5-5 | Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes |
| A5-5.1 | Leistungen der Versicherung |
| A5-5.2 | Vollmacht des Versicherers |
| A5-5.3 | Versicherungssumme, Höchstversatzleistung |
| A5-5.4 | Selbstbeteiligung |
| A5-5.5 | Serien- und Kumulschäden |
| A5-5.5.1 | Serienschäden |

- A5-5.5.2 Kumulschaden
- A5-5.6 Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich
- A5-6 Ausschlüsse
- A5-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Abschnitt AZ Optionale Regelungen für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche Risiken
– soweit ausdrücklich vereinbart –

- AZ-1 Ergänzende Klauseln für die Abschnitte A1 und A3
- AZ-2 Veranstaltungen als Zusatzrisiko
- AZ-3 Abbrennen eines Feuerwerks bei Veranstaltungen
- AZ-4 Eigener Tribünensitz bei Veranstaltungen
- AZ-5 Hüpfburg bei Veranstaltungen
- AZ-6 Garderobenrisiko
- AZ-7 Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen
- AZ-8 Arbeitnehmerüberlassung
- AZ-8.1 Arbeitnehmerüberlassung I – Sachschäden des Entleihers
- AZ-8.2 Arbeitnehmerüberlassung II – Ansprüche Dritter – Differenzdeckung zugunsten Entleihers
- AZ-8.3 Arbeitnehmerüberlassung III – Ansprüche Dritter – Subsidiärdeckung
- AZ-9 Golfclubs und Betreibergesellschaften
- AZ-10 Freiberufliche Lehrtätigkeit

Abschnitt A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Beitragsberechnung
- A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
- A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)
- A(GB)-5 Abtretungsverbot

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr
- B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B1-4 Folgebeitrag
- B1-5 Lastschriftverfahren
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
- B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall
- B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

- B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B3-2 Änderungen des Vertrags
- B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B4-4 Verjährung
- B4-5 Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle
- B4-6 Anzuwendendes Recht
- B4-7 Sanktionsklausel
- B4-8 Salvatorische Klausel

Teil A

Abschnitt A1 Betriebshaftpflichtrisiko

- A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)
- Versichert ist
- A1-1.1 im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen.
- Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- A1-1.2 im Rahmen dieses Risikos die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.
- Die Mitversicherung von Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von 25 % zuschlagsfrei (Beitragsberechnung für den übersteigenden Anteil siehe A(GB)-1). Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.
- A1-1.3 im Rahmen dieses Risikos die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von innerbetrieblichen Schulungen, Betriebsfeiern, Betriebsausflügen und Betriebsbesichtigungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes.
- A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten)
- A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch angestellte Personen wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII) und Beauftragte für Immissions- schutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz.
- A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Zu den übrigen Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch
- Betriebsärzte und Sanitäter;
 - in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten;
 - durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen.
- A1-2.1.3 des Insolvenz- oder Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten.
- Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.
- A1-2.1.4 der in A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
- A1-2.1.5 neu gegründeter oder mehrheitlich erworbener Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmedatum, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs anzugeben und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einstchluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.

Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/ Gesellschaften verantwortlich.

A1-2.5 Soweit es nach dem Versicherungsvertrag auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:

- a) die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergegesellschaften);
- c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- d) die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften);
- e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts);
- f) die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenen Kaufmann).

Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß B3-1 bis B3-3 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss, Änderungen des Vertrags, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

| | | |
|----------|--|--|
| | f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. | beruhen. |
| A1-3.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. | A1-5.3.2 Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle, die |
| A1-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers | a) auf derselben Ursache oder |
| A1-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst | b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang |
| | a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, | beruhen, |
| | b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und | für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. |
| | c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. | In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist. |
| | Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. | A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". |
| | Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. | Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt. |
| A1-4.2 | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens- oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. | Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. |
| | Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. | A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet. |
| A1-4.3 | Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten. | A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. |
| | Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vergehens (erweiterter Strafrechtsschutz). Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten. | A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. |
| | Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten. | Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. |
| A1-4.4 | Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben. | Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. |
| A1-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstversatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung) | A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. |
| A1-5.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. | A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) |
| A1-5.2 | Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: | A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. |
| | Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme(n) begrenzt. | Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse). |
| A1-5.3 | Serien- und Kumulschaden | Individuelle, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind in der "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" zu finden. |
| A1-5.3.1 | Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese | |
| | a) auf derselben Ursache oder | |
| | b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang | |

| | | |
|----------|--|---|
| A1-6.1 | Sozial- und Sicherheitseinrichtungen | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Kantinen, Erholungseinrichtungen, Kindertagesstätten) und seiner Werks- oder Betriebsfeuerwehr. | |
| | Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Tätigung für diese, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt. | |
| A1-6.2 | Haus- und Grundbesitz | |
| | Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. | |
| A1-6.2.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. | |
| | Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde, die keine Gäste sind. | |
| A1-6.2.2 | Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.2.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht | |
| | a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten). | |
| | b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand. | |
| | c) des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik-/ Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebsgrundstücken oder -gebäuden einschließlich | |
| | - der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers. Nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifkunden/Endverbraucher | |
| | und | |
| | - der Abgabe von Wärme/Warmwasser an Mieter zu Wohnzwecken auf dem Betriebsgrundstück. | |
| | d) aller bei Vertragsschluss vorhandenen oder während der Vertragslaufzeit hinzukommender inländischer Besitzgesellschaften des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Haus- und Grundbesitzes ausschließlich wegen der Überlassung an den Versicherungsnehmer. | |
| | Auf A1-6.22 (Ansprüche versicherter Unternehmen untereinander) wird hingewiesen. | |
| | Versicherungsschutz besteht auch, wenn neben dem Versicherungsnehmer dessen Angehörige, gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter oder Partner im Sinne von A1-7.4 beteiligt sind. | |
| | Es besteht jedoch insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn weitere Personen an den Besitzgesellschaften beteiligt sind. | |
| | e) des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Ladestrom für Kraftfahrzeuge und Fahrräder an Betriebsangehörige, Kunden und Besucher, sofern es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung zum versicherten Risiko handelt oder die Abgabe im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Vorhaltepflichten erfolgt. | |
| A1-6.3 | Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen | |
| | Versichert ist die vom Versicherungsnehmer | |
| A1-6.3.1 | als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht. | |
| | A1-6.3.2 | durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe oder der Deutsche Bahn AG von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter. |
| | A1-6.3.3 | in Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelte Haftung: |
| | Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre. | |
| | Dies gilt auch bei individuell rechtswirksam vereinbarter Haftungsregelung vor Eintritt eines Versicherungsfalls. | |
| | A1-6.3.4 | durch Vertrag übernommene Freistellung des Vertragspartners von Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet. |
| | A1-6.4 | Abhandenkommen von Sachen |
| | A1-6.4.1 | Mechanische und elektronische Schlüssel |
| | Versichert ist – in Erweiterung zu A1-3.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen des Abhandenkommens fremder mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume, sofern sich diese Schlüssel rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. | |
| | Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Programmieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. | |
| | Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an oder Abhandenkommen von Sachen, die als Folge eines versicherten Schlüsselverlusts eingetreten sind. | |
| | Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. | |
| | Ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.31. | |
| | Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". | |
| | A1-6.4.2 | Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher |
| | Versichert ist – in Erweiterung zu A1-3.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Engagierte Künstler werden den Betriebsangehörigen gleichgestellt. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. | |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von | |
| | a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, | |
| | b) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), | |
| | c) Scheckheften, | |
| | d) Urkunden, | |
| | e) Schmuck und | |
| | f) anderen Wertsachen. | |
| | Ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.31. | |
| | A1-6.5 | Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger |
| | A1-6.5.1 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger |
| | A1-6.5.1.1 | Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern: |
| | a) | nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; |

| | | | |
|------------|---|----------|--|
| | | A1-6.5.3 | Gebrauch geliehener zulassungspflichtiger Personenkraftwagen und Krafträder bei Geschäftsreisen |
| b) | Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; | | Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von anlässlich von Geschäftsreisen geliehenen, zulassungspflichtigen Personenkraftwagen und Krafträden, sofern Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden und diese Fahrzeuge |
| c) | Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; | | - nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind und/oder - nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder - nicht von ihm geleast wurden. |
| d) | selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; | | Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als |
| e) | Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren; | | - die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder - der Versicherungsnehmer durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt wird oder - der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Ressurs nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gemäß § 7 V (2) AKB) oder - keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Beste eines solchen annehmen durfte oder - der Fahrer oder Halter des Personenkraftwagens oder Krafrads einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat. |
| f) | autonom fahrende Kraftfahrzeuge gemäß b) – d). | | Nicht versichert sind Schäden an den gebrauchten Fahrzeugen selbst. Versichert sind jedoch Schäden durch versehentliche Betankung dieser Fahrzeuge mit ungeeignetem Kraftstoff. |
| A1-6.5.1.2 | Die in A1-6.5.1.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. | | Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. |
| | Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. | | Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. |
| | Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). | | Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). |
| | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind. | | Es gilt/gelten die Versicherungssumme(n) und die Jahreshöchstversatzleistung(en) dieses Vertrages. |
| A1-6.5.2 | Versicherungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler | | Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für Betankungsschäden siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". |
| A1-6.5.2.1 | Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern ausschließlich innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke bzw. Baustellen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich bei diesen Grundstücken um beschränkt-öffentliche Verkehrsflächen handelt. | | Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden |
| | In diesen Fällen gelten nicht die Ausschlüsse in A1-8.1 und in A1-9.3. | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden. |
| | Kein Versicherungsschutz besteht beim Gebrauch auf öffentlichen Straßen und Wegen (Kennzeichnungspflicht nach § 4 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV). | | A1-6.7 |
| A1-6.5.2.2 | Der Versicherungsschutz richtet sich nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) – Teile A.1, D und E" sowie den "Ergänzenden Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)" in der bei Versicherungsbeginn geltenden Fassung. | | Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden) |
| | Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich ausschließlich aus Teil A.1.4 der AKB. | | Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. |
| | Diese Versicherung tritt jedoch nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung. | | A1-6.7.1 |
| A1-6.5.2.3 | Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler dürfen – teilweise abweichend von Teil D.1.1 der AKB – nur von einem berechtigten und geeigneten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Die nach A1-2 mitversicherten Personen gelten als berechtigte Fahrer, soweit sie das Fahrzeug mit einer gültigen und ausreichenden Fahrerlaubnis gebrauchen, in die Handhabung eingewiesen und mit Fahrzeugen vergleichbarer Bauart und Größe vertraut sind. | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an |
| | Beim Gebrauch fremder selbstfahrender Arbeitsmaschinen oder Stapler besteht der Versicherungsschutz subsidiär, d. h. Pflichtversicherungen des Fahrzeughalters gehen dieser Versicherung vor. | | a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemieteten Gebäuden oder Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar (nicht jedoch an Maschinen, Produktionsanlagen und dergleichen). |
| | Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde, nicht jedoch aus der entgeltlichen Überlassung oder der Vermietung dieser Fahrzeuge. | | b) zu betrieblichen Zwecken gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen). |
| | Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind. | | Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gemietete Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) sowie wesentliche Bestandteile des gemieteten Grundstücks (z. B. Einfriedungsmauern, Zäune). |
| A1-6.5.2.4 | Es gilt/gelten die Versicherungssumme(n) und die Jahreshöchstversatzleistung(en) dieses Vertrages, mindestens jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen. | | Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst. |
| | Die vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligungen finden entsprechende Anwendung. | | |

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

- c) beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos gemietet hat oder die – abweichend von A1-7.5 – Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Teilweise abweichend von A1-7.14 umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an beweglichen Sachen, die zum Be- und Entladen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern des Versicherungsnehmers eingesetzt werden.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Geräte-, Maschinen- oder Elektronikversicherungen) gehen dieser Versicherung vor.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A1-6.7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- c) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- d) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- e) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;
- f) wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten;
- g) wegen Schäden infolge Transports.

A1-6.8 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen.

A1-6.8.1 Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern ausschließlich, falls diese durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

- b) Für Schäden am Ladegut besteht – abweichend von a) – insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Transportversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

A1-6.8.2 Tätigkeitschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

A1-6.8.3 Unterfangungen, Unterfahrungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an zu unterfangenden oder unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes für hieraus resultierende Schäden durch Umwelteinwirkung oder Umweltschäden richtet sich ausschließlich nach A2.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, den Zustand von zu unterfangenden und/oder zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten durch Zustandsbericht (ggf. auch durch Lichtbilder und dgl., falls erforderlich durch Beweissicherung) auf eigene Kosten feststellen zu lassen und aktenkundig zu machen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.1 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls) und B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A1-6.8.4 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Hierzu zählen auch Tätigkeitsschäden an

- Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu Zwecken der Bearbeitung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden;
- Dokumenten Dritter (z. B. Kaufverträge, Baupläne), die dem Versicherungsnehmer zur Ausübung der versicherten Tätigkeit überlassen wurden. In Erweiterung zu A1-3.1 besteht Versicherungsschutz auch für das Abhandenkommen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Versichert sind ausschließlich die Kosten, die dem Versicherungsnehmer für den Ersatz oder die Wiederherstellung entstehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung

- a) an zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.31;
- b) von Transport-, Lager- oder Logistikgut, anlässlich von Viehtransporten und beim direkten Umschlag vom und zum Schiff;
- c) von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbearbeitung befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- d) von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.

| | | |
|-----------|---|--|
| | Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". | |
| A1-6.9 | Schäden im Ausland | |
| | Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung. | |
| A1-6.9.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich | |
| | a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. | |
| | b) aus Arbeiten oder Leistungen im Inland oder Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada). | |
| | Die Mitversicherung der Arbeiten oder Leistungen im außereuropäischen Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft. | |
| | c) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export). | |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export). | |
| | d) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen. | |
| | Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung | |
| | 1) im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager). | |
| | 2) der Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada. | |
| | Die Versicherung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft. | |
| A1-6.9.2 | Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Richterkosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet. | |
| A1-6.9.3 | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | |
| A1-6.9.4 | Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". | |
| A1-6.10 | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden | |
| | Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.9.2 bis A1-6.9.4. | |
| A1-6.11 | Teilnahme an Arbeits- oder Liebergemeinschaften | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liebergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liebergemeinschaft selbst richtet. | |
| A1-6.11.1 | Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat. | |
| | A1-6.11.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.11.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt: | |
| | a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liebergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. | |
| | b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme(n) über A1-6.11.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt. | |
| | A1-6.11.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche | |
| | a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. | |
| | b) der Partner der Arbeits- oder Liebergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liebergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt. | |
| | A1-6.11.4 Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.11.1 bis A1-6.11.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liebergemeinschaft selbst. | |
| A1-6.12 | Schäden durch Strahlen | |
| A1-6.12.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für | |
| | a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; | |
| | b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern; | |
| | c) die Verwendung zu Untersuchungs-, Prüfungs-, Steuerungs-, Nivelierungs-, Navigations-, Vermessungs- und ähnlichen Zwecken. | |
| A1-6.12.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen. | |
| | A1-2.3 findet keine Anwendung. | |
| A1-6.13 | Vermögensschäden | |
| A1-6.13.1 | Vermögensschäden – Gegenstand und Ausschlüsse | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. | |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden | |
| | a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; | |
| | b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; | |
| | c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; | |
| | d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; | |
| | e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung; | |
| | f) aus Reiseveranstaltung; | |
| | g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; | |
| | h) aus | |

- Rationalisierung und Automatisierung,
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- i) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

A1-6.13.2 Besondere Vermögensschäden

Versichert ist – abweichend von A1-6.13.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der unterlassenen oder fehlerhaften

- Weitergabe von Nachrichten an Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer,
- Benachrichtigung von Taxiunternehmen oder Durchführung von Shuttleservices für Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer oder
- Ausführung von Weckaufträgen für Beherbergungsgäste.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A1-6.13.3 Auslösen von Fehlalarm

Versichert ist – abweichend von A1-6.13.1 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden durch verhältnismäßig ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Wach- und Rettungsdienste, nicht jedoch Folgekosten wie z. B. durch Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall). Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-3.1 – auch, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.

A1-6.14 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten

A1-6.14.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschern oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in A1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.

Die Ausschlüsse in A1-7.9 und A1-7.26 finden keine Anwendung.

A1-6.14.2 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.14.2.1 Versicherte Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer

Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- a) der Lösung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begeht wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerklage gegen den Versicherungsnehmer.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

Für a) bis d) gilt:

Die Ausschlüsse in A1-7.9 und A1-7.26 finden insoweit keine Anwendung.

A1-6.14.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung;

- d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.14.1.

A1-6.14.3 Nicht versicherte Tätigkeiten oder Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

| | | | |
|-----------|---|--|--|
| | a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austretens oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen, Rohrleitungen oder Behältern ausschließlich, soweit es sich um den Wiederbeschaffungswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt. | |
| | b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege; | Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. | |
| | c) Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -betrieb, -wartung, -pflege; | | |
| | d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing; | | |
| | e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken; | | |
| | f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen. | | |
| A1-6.14.4 | Serienschäden | | |
| | Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese | | |
| | a) auf derselben Ursache, | | |
| | b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder | | |
| | c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln | | |
| | beruhen. | | |
| | A1-5.3 findet keine Anwendung. | | |
| A1-6.14.5 | Schäden im Ausland | | |
| | Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich, soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien oder Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden. | | |
| | Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. | | |
| | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | | |
| | A1-6.9 findet keine Anwendung. | | |
| A1-6.14.6 | Personenschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Personenschäden versichert. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung für andere Schäden siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". | | |
| A1-6.15 | Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen | | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. | | |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen. | | |
| A1-6.16 | Mängelbeseitigungsnebenkosten | | |
| | Versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. | | |
| | Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden | | |
| | - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst. | | |
| A1-6.17 | entfällt | | |
| A1-6.18 | Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust) | | |
| | A1-6.19 | Geothermie | |
| | Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung. | | |
| | A1-6.19.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit | |
| | a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper), | | |
| | b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen. | | |
| | Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden. | | |
| | A1-6.19.2 | A1-7.13 (Bergschäden, Bergbaubetrieb) und A1-7.28 (Grundwasser) finden keine Anwendung. | |
| | A1-6.20 | Abwasser- und Überschwemmungsschäden | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden | | |
| | - durch Abwasser oder | | |
| | - die entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. | | |
| | A1-6.21 | Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe | |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Sachen Dritter (z. B. Grundstücken), die entstehen durch plötzlich bestimmwidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks, die fest mit den versicherten, nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß A1-6.5.1 verbunden sind. | | |
| | Für derartige Schäden besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden – allerdings nur in dem Umfang bzw. der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können. | | |
| | A1-6.22 | Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander | |
| | Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche | | |
| | A1-6.22.1 | von versicherten Unternehmen untereinander | |
| | Versichert sind – abweichend von A1-7.3 b) und c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der durch diesen Vertrag mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander. | | |
| | Ausgeschlossen bleiben | | |
| | - Mietsachschäden, | | |
| | - Ansprüche wegen Abhandenkommens mechanischer oder elektronischer Schlüssel. | | |
| | A1-6.22.2 | der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers | |
| | Versichert sind – abweichend von A1-7.4 c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen. | | |
| | Ausgeschlossen bleiben | | |
| | - Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsvorwalter(s), | | |
| | - Mietsachschäden, | | |
| | - Ansprüche wegen Abhandenkommens mechanischer oder elektronischer Schlüssel. | | |
| | A1-6.22.3 | von mitversicherten natürlichen Personen untereinander | |

| | | |
|---------|---|---|
| | Versichert sind – abweichend von A1-7.3 c) in Verbindung mit A1-7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s); - Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; - Sachschäden. | Versicherer an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. |
| A1-6.23 | Arbeitnehmerüberlassung | Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten. |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubte Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. | A1-6.26 Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz |
| | Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde. | Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzungssummen – teilweise abweichend von A1-3.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadensersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt. |
| | Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer. | Versicherungsschutz besteht wie folgt: |
| | Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben. | A1-6.26.1 Mehrleistung für Reparatur |
| | Nicht versichert sind Ansprüche <ul style="list-style-type: none"> - wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben; - aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung; - wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind. | Der Schadensersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durchführung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen (sogenannter Totalschaden). |
| A1-6.24 | Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage | A1-6.26.2 Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel |
| | Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie notwendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit <ol style="list-style-type: none"> a) der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. | Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadensersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die bestehende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller. |
| | Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Haftpflichtanspruchs zur geltend gemachten Forderung. | A1-6.27 Neuwertentschädigung |
| | Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist. | Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A1-3.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die gesetzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus, Entschädigung bis zum Neuwert. |
| | Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. | Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen. |
| | Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt A1-4.2 entsprechend. | Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". |
| A1-6.25 | Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz | A1-6.28 Gebrauch einer Flugdrohne im Inland |
| | Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 Zivilprozeßordnung (ZPO) ausgetragen werden. | Versichert ist – abweichend von A1-7.15 a) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem betrieblich oder beruflich veranlassten Gebrauch einer Flugdrohne ohne Verbrennungsmotor (unbemannte Flugsysteme / Unmanned Aerial Systems – UAS) mit einem zugelassenen Höchstgewicht beim Abflug bis zu 5 kg im Inland. |
| | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzugeben und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des | Versicherungsschutz besteht auch, wenn ausschließlich der Versicherungsnehmer oder ein nach A1-2.1 Mitversicherter als Halter nach § 33 Luftverkehrsgegesetz in Anspruch genommen wird. |
| | | Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass <ol style="list-style-type: none"> a) sich die Flugdrohne beim Eintritt des Versicherungsfalls in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einschließlich Auflagen über das Halten und den Betrieb von Flugdrohnen entsprochen hat, sowie die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, erteilt waren, b) der Steuerer der Flugdrohne bei Eintritt des Versicherungsfalls mindestens 16 Jahre alt war, die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen und Befähigungen nachweisen kann und der Schaden durch einen Unfall (d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) beim Betrieb der Flugdrohne verursacht wurde. |
| | | Ausgeschlossen sind Ansprüche <ol style="list-style-type: none"> a) aus der Verletzung von Persönlichkeits-, Urheber-, gewerblichen Schutz- oder Namensrechten; b) wegen Vermögensschäden. |
| | | Ausschließlich im Rahmen und Umfang von A1-6.28 besteht auch Versicherungsschutz für das Umwelthaftpflicht-Risiko (gemäß A2-1.1) und/oder das Produkthaftpflichtrisiko (gemäß A3). |
| | | Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". |
| | | A1-6.29 Einrichtungen und Serviceleistungen für Gäste |
| | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb ausschließlich von betriebs- und branchenüblichen |

Einrichtungen und Serviceleistungen, die überwiegend für die Nutzung durch Gäste bestimmt sind:

- a) Parkplätze und Reklameeinrichtungen;
- b) Kinderspielplätze und -räume sowie die Betreuung der Kinder von Gästen, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Schwimmbäder, Solarien, Saunen, Fitnessräume und sonstige Sportanlagen (z. B. Minigolfplätze, Tennis-/Squashanlagen, Sporthallen);
kein Versicherungsschutz besteht für gefährliche Leistungen (z. B. Extremsportarten wie River-Rafting, Freeclimbing, Fallschirmspringen oder Bungee-Jumping, Stunts oder Luftfahrten);
- c) Fahrradverleih, Strandkorbverleih;
- d) Verleih und Vermietung von Surfbrettern, Kanus, Ruder-, Paddel-, Tret- und Schlauchbooten (ohne Motor) inkl. dazugehöriger Steganlagen;
- e) Streichelzoo;
- f) hoteleigene Wäscherei/Büglerei/Gästewäschesservice;
- g) Catering und Partyservice inkl. Bedienung, Organisation und Durchführung von Empfängen/Feiern für Kunden;
- h) Herstellung, Handel und Vertrieb von Produkten, auch aus eigener Herstellung (z. B. Lebens- und Genussmittel);
- i) hoteleigene Kosmetik-, Schönheitspflege- und Wellnesseinrichtungen;
kein Versicherungsschutz besteht für das Anbringen/Implantieren von Metallen, Holz oder Kunststoffen, aus subkutanen Behandlungsmethoden z. B. Permanent-Make-up, Botoxbehandlungen, Needling, Mesotherapie, aus Fettreduktion mittels Ultraschall oder Kryolipolyse, aus der Verordnung von Medikamenten, aus heilpraktischen Behandlungen oder Tätigkeiten sowie für Behandlungen, für die ein Arzt zuständig ist.
- j) Durchführung von Weckaufträgen, Shuttleservice, Fahrzeugbestellungen und sonstigen hotel-typischen Tätigkeiten;
- k) Verkehrssicherungspflicht aus Vermietung von Veranstaltungsräumen/-räumen.

Für die nachfolgenden Risiken besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies beantragt wurde und im Vertrag ausdrücklich dokumentiert ist:

- Verleih und Vermietung von Skiern und Schlitten;
- Besitz und Verleih von Motor- und Segelbooten;
- Besitz und Verleih von Reitieren (mit und ohne Schulbetrieb);
- Besitz und Gebrauch von Kutschen, Pferdeschlitten und Planwagen;
- Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen.

A1-6.30 Veranstaltungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von betriebs- und branchenüblichen Veranstaltungen für die Gäste des versicherten Betriebs innerhalb oder außerhalb des Betriebsgrundstücks in eigens für diese Veranstaltung gemieteten oder geplanteten Sälen oder Tanz- und Restaurationszelten.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Reiseveranstaltung für Beherbergungsgäste (Organisation und Durchführung von Kurzausflügen, Exkursionen inkl. Sorge für Unterkunft und Verpflegung). Auf den eingeschränkten Versicherungsumfang der im Vertrag enthaltenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wird hingewiesen.

Kein Versicherungsschutz besteht für gefährliche Leistungen (z. B. Extremsportarten wie River-Rafting, Freeclimbing, Fallschirmspringen oder Bungee-Jumping, Stunts oder Luftfahrten).

Falls zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung nach Abschnitt AZ im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden.

A1-6.31 Zur Aufbewahrung übergebene oder eingebaute Sachen von Gästen

Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) in A1-6.8 und A3-6.1 sowie Schäden durch Abhandenkommen von Sachen gemäß A1-6.4.2 werden um folgende zusätzliche Regelung ergänzt – wobei Versicherungsschutz für die nachfolgend genannten Schäden ausschließlich im Rahmen dieser Regelung besteht –:

A1-6.31.1 Gaststätten: Sachen von Restaurations- und Tagungsgästen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Sachen, die ihm von Restaurations- oder Tagungsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind. Versicherungsschutz für bewachte Garderoben kann nach AZ 6 vereinbart werden.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von Sachen der Gäste aus unbewachten Garderoben.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Die Regelung in A1-6.7.1 c) findet diesbezüglich keine Anwendung.

Die Ausschlüsse in A1-7.5 und A2-8.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, finden keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von

- a) Tieren;
- b) Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeug-Anhängern und dem jeweiligen Zubehör und Inhalt;
- c) Geld sowie bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

A1-6.31.2 Beherbergungsbetriebe: Zur Aufbewahrung übergebene oder eingebaute Sachen von Beherbergungsgästen

a) Eingebrachte Sachen – Gefährdungshaftung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Der Versicherer leistet – innerhalb der vereinbarten Höchstversatzleistungssummen – im Interesse und auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers Schadensersatz, ohne sich auf die Haftungshöchstsummen gemäß § 702 Abs. 1 BGB zu berufen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

b) Eingebrachte Sachen – Verschuldenshaftung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus § 702 Abs. 2 Nr. 1 BGB wegen Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt).

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

c) Zur Aufbewahrung übernommene Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt). Dazu gehören auch Sachen, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

d) Sachen in Zimmersafes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von in Zimmersafes verwahrten Sachen der Gäste.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Sach- oder Inhaltsversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Safes fest installiert sind, ein Mindestgewicht von jeweils 14 kg haben und der für die Notöffnung erforderliche Schlüssel unter sicherem Verchluss aufbewahrt wird. Die Codenummer für die Notöffnung darf nur dem Hoteldirektor und einer Vertrauensperson bekannt sein.

| | | | |
|-----------|--|--|---|
| | | <p>Der Versicherungsschutz endet mit der Entnahme der deponierten Gegenstände aus dem Safe, gleichgültig, ob dies durch den Gast geschieht oder – bei Notöffnung – durch Beauftragte des Hotels.</p> <p>Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> | <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> |
| A1-6.31.3 | Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger der beherbergten Gäste | <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch ausschließlich von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der beherbergten Gäste, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich in verschließbaren Garagen, Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befinden; b) – in Ergänzung zu A1-6.8 und A3-6.1 – <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Betriebsgrundstück bewegt oder - außerhalb des Betriebsgrundstücks zugebracht oder abgeholt werden. <p>Die Ausschlüsse in A1-7.14 und A3-8.13 finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabatts in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie das Zubehör dieser Fahrzeuge und das Reisegepäck, das sich in den Fahrzeugen befindet und für den persönlichen Bedarf der Fahrgäste bestimmt ist. Nicht versichert ist sonstiger, im Fahrzeug befindlicher Inhalt und Ladung. Der Ausschluss in A1-7.5 findet keine Anwendung.</p> <p>Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p> <p>Die Regelung in A1-6.7.1 c) findet diesbezüglich keine Anwendung.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug, Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben. A1-2.3 und A3-2.3 finden keine Anwendung. - Ansprüche und Schäden, die durch die bewegten Fahrzeuge verursacht werden. <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> | <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten oder sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen.</p> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>A1-7.3</p> <p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. <p>Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vor genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>A1-7.4</p> <p>Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mit versicherten Personen gehören; <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familiärähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). <ul style="list-style-type: none"> b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. <p>Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>A1-6.32</p> <p>Allmählichkeitsschäden</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden, die entstehen durch allmäßliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).</p> <p>A1-7</p> <p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p> <p>A1-7.1</p> <p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>A1-7.5</p> <p>Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p> <p>A1-7.6</p> <p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung lie-</p> |

| | | |
|---------|--|---|
| | <p>genden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p> | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen. |
| A1-7.7 | Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Staube zurückzu führen sind. |
| A1-7.8 | Gentechnik | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf <ul style="list-style-type: none"> a) gentechnische Arbeiten; b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO); c) Erzeugnisse, die <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. |
| A1-7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. |
| A1-7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. |
| A1-7.11 | Übertragung von Krankheiten | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen <ul style="list-style-type: none"> a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögens schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. A1-2.3 findet keine Anwendung. b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. |
| A1-7.12 | Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. |
| A1-7.13 | Bergschäden, Bergbaubetrieb | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen <ul style="list-style-type: none"> a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen. |
| A1-7.14 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> |
| A1-7.15 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze | Ausgeschlossen sind Ansprüche |
| | | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen. |
| | | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p> |
| | | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich <ul style="list-style-type: none"> - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. <p>Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> </p> |
| | | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.</p> |
| | | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.</p> |
| | | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die die Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.</p> |
| | | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.</p> |

| | | | |
|---------|---|--|--|
| A1-7.23 | Brennbare und explosive Stoffe | <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursacht haben.</p> <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> | <p>lations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;</p> <p>c) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ursächlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind.</p> <p>Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.</p> |
| A1-7.24 | Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; b) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m. | <p>A1-7.31 Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeinrichtungen</p> <p>Ausgeschlossen ist die Haftpflicht der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeinrichtungen.</p> |
| A1-7.25 | Umweltrisiko | <p>Ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko). b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltenschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko). <p>Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltenschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.</p> | <p>A1-7.32 Teilnahme an Rennen inklusive Training</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> |
| A1-7.26 | Produkthaftpflichtrisiko | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen <p>verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.</p> <p>Siehe hierzu Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) sowie die Regelung zum Umwelt-Produktrisiko in Abschnitt A2 (Umweltrisiko).</p> | <p>A1-7.33 Halten von Kampfhunden</p> <p>Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus dem Halten von Kampfhunden.</p> <p>Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtsharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.</p> |
| A1-7.27 | Kommissionsware | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> | <p>A1-7.34 Bodenabfertigungsdienste</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen.</p> |
| A1-7.28 | Grundwasser | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.</p> | <p>A1-7.35 Pflanzenschutz-, Düng- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen. |
| A1-7.29 | Planungs- und Bauleitungstätigkeit | <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Planungs- und Bauleitungstätigkeiten, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden.</p> | <p>A1-7.36 Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte</p> <p>Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Herstellung, dem Vertrieb oder der Abgabe von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).</p> |
| A1-7.30 | Offshore-Risiken | <p>Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen; b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Instal- | <p>A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.</p> <p>Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen; b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. <p>A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p> |
| | | | <p>A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)</p> <p>Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzugezeigen. Die Auf-</p> |

forderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Dies gilt nicht, wenn die Anzeige des neuen Risikos versehentlich unterblieben war. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten für die Vorsorgeversicherung im Rahmen des Vertrags die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Versicherungssummen, jedoch mit der Begrenzung gemäß „Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen“.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A1-10 Versehensklausel

Unterbleibt versehentlich die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit im Sinne von B3-3, so beeinträchtigt das die Leistungspflicht bei einem Sachschaden bis zu einem in der „Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen“ genannten Betrag je Versicherungsfall nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachgeholt bzw. die Obliegenheit unverzüglich erfüllt hat.

A1-11 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Zahlungsunfähigkeit, Kündigung durch einen der Vertragspartner oder Verkauf des Betriebes) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die tatsächliche Laufzeit des beendeten Vertrags, maximal 10 Jahre vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshochstaterzielung des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Abschnitt A2 Umweltrisiko (URV)

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (Umweltschadens-Risiko).

Begriffsbestimmungen

Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).

Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

Umwelt-Produktrisiko

Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schaden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.

A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1 Umwelthaftpflicht-Risiko

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2-1.1.2 Versichert sind Ausgleichsansprüche gemäß § 906 II BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I BGB und Ansprüche nach § 14 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmschG), soweit sie gesetzlichen Schadensersatzansprüchen gleichgestellt sind.

A2-1.1.3 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

A2-1.2 Umweltschadens-Risiko

A2-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

- A2-1.2.2 Versichert sind im Umfang von A2-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
- A2-1.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
- die Kosten für die "primäre Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - die Kosten für die "ergänzende Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgleichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - die Kosten für die "Ausgleichssanierung", das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
- Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchtersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
- A2-1.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:
- die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder verhindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2-1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- A2-1.3 Zuweisung
- Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- Beruhend diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von A1 und A3.
- Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.
- A2-1.4 Versicherte Risiken
- Versichert sind die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:
- Kleingebinde
- Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 Liter je Einzelgebinde und einer Gesamtlagermenge bis 5.000 Liter je Betriebsgrundstück.
- Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde von 5.000 Litern je Betriebsgrundstück überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 f)).
- Mitversicherte Anlagen
 - Fett-, Benzin- und Ölabscheider,
 - Tanks zur Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 30 Tonnen,
- Tanks, die fest mit den nach A2-6.3.1 versicherten nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen, Staplern und sonstigen Kraftfahrzeugen verbunden sind,
 - Tanks zur Lagerung von Gas zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von unter 3 Tonnen,
 - Tanks zur Lagerung von Altöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behältnisse von 1 Tonne je Betriebsgrundstück,
 - zwischengelagerte nicht kontaminierte Abfälle in dafür zugelassenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit die Abfälle im Rahmen des versicherten Betriebs angefallen sind,
 - mobile Tanks zur Lagerung von Heizöl, Benzin oder Diesel mit einer Gesamtlagermenge bis 10.000 Liter je Baustelle oder Betriebsstätte des Versicherungsnehmers,
 - Vorrichtungen zur Einleitung von Sanitätabwasser, unbehandeltem Oberflächen- oder Niederschlagswasser in das öffentliche Abwassernetz sowie
 - aus der Versickerung und/oder der ortsnahen Einleitung von unbehandeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer.
- Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, entfällt der Versicherungsschutz des betreffenden Risikos vollständig ab diesem Zeitpunkt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 f)).
- Umwelt-Produktrisiko
 - Probabetrieb
- Probabetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender oder zu wartender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist.
- Allgemeines Umweltrisiko
- Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers.
- Hier von ausgenommen sind:
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten,
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
 - das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:
- Andere umweltrelevante Risiken
- Andere im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach a) bis e) versichert sind.
- A2-1.5 Transportvorgänge und mittelbares Abwasserrisiko
- Versicherungsschutz gemäß A2-1.4 besteht auch, wenn
- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
 - Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- A2-1.6 Subunternehmer
- Im Rahmen des versicherten Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert sind gesetzliche Pflichten der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.

| | | |
|--------|---|--|
| | | Die Mitversicherung von Ansprüchen aus der Vergabe von Leistungen an Dritte ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von 25 % zuschlagsfrei (Beitragsberechnung für den übersteigenden Anteil siehe A(GB)-1). Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht. |
| A2-1.7 | Besonderer Ausschluss vertraglich übernommener Haftung/ Zusagen | <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p> |
| A2-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten) | |
| A2-2.1 | Versicherte Personen Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen | <p>A2-2.1.1 die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch angestellte Personen wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII) und Beauftragte für Immissions- schutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz.</p> <p>A2-2.1.2 sämtliche übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung dienstlicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.</p> <p>Zu den übrigen Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsärzte und Sanitäter; - in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Helfer; - durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen. <p>A2-2.1.3 den Insolvenz- oder Zwangsverwalter für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.</p> <p>A2-2.1.4 die in A2-2.1.1 bis A2-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.</p> <p>A2-2.1.5 neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmedatum, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs anzugezeigen und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben.</p> <p>Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.</p> <p>Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.</p> <p>A2-2.2 Entsprechende Anwendung der Vertragsbestimmungen auf mitversicherte Personen</p> <p>Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A2-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht.</p> |
| | | A2-2.3 Reichweite der Risikobegrenzungen und Ausschlüsse |
| | | <p>Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften.</p> |
| | | A2-2.4 Erfüllung Obliegenheiten durch Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen |
| | | <p>Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/ Gesellschaften verantwortlich.</p> |
| | | A2-2.5 Repräsentanten |
| | | <p>Soweit es nach dem Versicherungsvertrag auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften); b) die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergegesellschaften); c) die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften); d) die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften); e) die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts); f) die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenen Kaufmann). <p>Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß B3-1 bis B3-3 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss, Änderungen des Vertrags, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).</p> |
| | | A2-3 Versicherungsfall |
| | | <p>Versicherungsfall ist die nachprüfbarer erste Feststellung des</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko) <p>durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.</p> <p>Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.</p> |
| | | A2-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| | | <p>A2-4.1 Leistungen der Versicherung</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche, b) die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten <ul style="list-style-type: none"> - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko). <p>Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherer abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p> |
| | | A2-4.2 Vollmacht des Versicherers |

| | | |
|----------|---|---|
| | <p>Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadensersatzansprüche, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.</p> | <p>rer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder</p> <p>d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,</p> <p>gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.</p> |
| A2-4.3 | <p>Kosten in einem Strafverfahren</p> <p>Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflicht-Risiko), b) eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann (Umweltschadens-Risiko), <p>die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vergehens (erweiterter Strafgeschutz). Erfolgt eine rechtskraftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten.</p> <p>Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.</p> | <p>A2-5.2.2 Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung des Umweltrisikos eintretende Versicherungsfälle durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dieselbe Ursache, b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelt-einwirkungen, c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelt-einwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln, <p>für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.</p> <p>In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.</p> |
| A2-4.4 | <p>Vollmacht des Versicherers in Rentenfällen</p> <p>Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.</p> | <p>A2-5.3 Selbstbeteiligung</p> <p>Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das Umwelthaftpflicht-Risiko an der Entschädigungsleistung des Versicherers, - für das Umweltschadens-Risiko an den gemäß A2-1.2.2 versicherten Kosten <p>mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstentschädigungs-summen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. A2-5.1 bleibt unberührt.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.</p> |
| A2-5 | <p>Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahres-höchstentschädigung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteili-gung)</p> | <p>A2-5.4 Mehraufwand/Kosten bei Anerkenntnis, Befriedigung und Ver-gleich des Versicherungsnehmers</p> <p>Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten gemäß A2-1.1.2 sowie A2-1.2.2 und Zinsen nicht aufzukommen.</p> |
| A2-5.1 | <p>Versicherungssumme und Jahreshöchstentschädigung</p> | <p>A2-5.5 Versicherungssummenüberschreitung</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Ver-hältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p> |
| A2-5.1.1 | <p>Die Entschädigungsleistung des Versicherers gemäß A2-1.1 und A2-1.2 ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungs-summe(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige bzw. sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.</p> | <p>A2-5.6 Leistungsbegrenzung bei Rentenzahlungen</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p> <p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.</p> |
| A2-5.1.2 | <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß A2-1.1.3 werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.</p> <p>Für das Umweltschadens-Risiko gilt:</p> <p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Ge richtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme ange-rechnet.</p> | |
| A2-5.1.3 | <p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme(n) begrenzt.</p> | |
| A2-5.2 | <p>Serien- und Kumulschaden</p> | |
| A2-5.2.1 | <p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle im Rahmen des versicherten Umweltrisikos durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dieselbe Umwelt-einwirkung, b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelt-einwirkungen, c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelt-einwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, oder | |

| | | | |
|----------|--|----------|---|
| | Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt. | A2-6.2 | Vertraglich übernommene Haftpflicht, Freistellung sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen Versichert ist/sind die vom Versicherungsnehmer |
| A2-6 | Besondere Regelungen für einzelne betriebliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) | A2-6.2.1 | als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzlichen Pflichten des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft aus Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht; |
| | A2-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.4 versicherten Risiken. | A2-6.2.2 | durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe oder der Deutsche Bahn AG von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter; |
| | Soweit A2-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A2-4 – Leistungen der Versicherung oder A2-8 – Allgemeine Ausschlüsse). | A2-6.2.3 | in Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelte Haftung: Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre. Dies gilt auch bei individuell rechtswirksam vereinbarter Haftungsregelung vor Eintritt eines Versicherungsfalls. |
| A2-6.1 | Haus- und Grundbesitz Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Risiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. | A2-6.2.4 | durch Vertrag übernommene Freistellung des Vertragspartners von Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet. |
| A2-6.1.1 | Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers | A2-6.3 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne, Winden |
| | a) als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). b) aus der Überlassung dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde, die keine Gäste sind. | A2-6.3.1 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger |
| A2-6.1.2 | Versichert sind für die in A2-6.1.1 genannten Risiken auch gesetzliche Pflichten | | Versichert ist – abweichend von A2-8.12 – die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern: a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren; f) autonom fahrende Kraftfahrzeuge gemäß b) bis d). |
| | a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten). b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand. c) des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik-/ Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebsgrundstücken oder -gebäuden einschließlich - der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers; nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifkunden/Endverbraucher und - der Abgabe von Wärme/Warmwasser an Mieter zu Wohnzwecken auf dem Betriebsgrundstück. d) aller bei Vertragsschluss vorhandenen oder während der Vertragslaufzeit hinzukommenden inländischen Besitzgesellschaften des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Haus- und Grundbesitzes ausschließlich wegen der Überlassung an den Versicherungsnehmer. | | Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. |
| | Auf A2-6.14.1 (Ansprüche von versicherten Unternehmen untereinander) wird hingewiesen. | | Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). |
| | Versicherungsschutz besteht auch, wenn neben dem Versicherungsnehmer auch dessen Angehörige, gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter oder Partner im Sinne von A2-8.4 an diesen Besitzgesellschaften beteiligt sind. | | Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an Betriebsfremde. Nicht versichert sind die Pflichten derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind. |
| | Es besteht jedoch insgesamt kein Versicherungsschutz, wenn weitere Personen an den Besitzgesellschaften beteiligt sind. | A2-6.3.2 | Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden |
| | e) des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Ladestrom für Kraftfahrzeuge und Fahrräder an Betriebsangehörige, Kunden und Besucher, sofern es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung zum versicherten Risiko handelt oder die Abgabe im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Vorhaltepflichten erfolgt. | | Versichert sind gesetzliche Pflichten wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden. |
| | | A2-6.4 | Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (Mietsachschäden) |

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten, ge-pachteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- A2-6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an
- anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemieteten Gebäuden oder Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar (nicht jedoch an Maschinen, Produktionsanlagen und dergleichen).
 - zu betrieblichen Zwecken gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gemietete Büro-, Werkstatt- und Lagercontainer einschließlich deren wesentlichen Bestandteilen (nicht jedoch Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) sowie wesentliche Bestandteile des gemieteten Grundstücks (z. B. Einfriedungsmauern, Zäune).

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Grundstück selbst.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

- beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos gemietet hat oder die – abweichend von A2-8.5 – Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Teilweise abweichend von A2-8.12 umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an beweglichen Sachen, die zum Be- und Entladen von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern des Versicherungsnehmers eingesetzt werden.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen (vergleiche A2-8.12 – A2-8.14).

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z. B. Geräte-, Maschinen- oder Elektronikversicherungen) gehen dieser Versicherung vor.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

- A2-6.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung von A2-8.4 – auch Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;
- wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten;
- wegen Schäden infolge Transports.

A2-6.5 Schäden im Ausland

Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.

- A2-6.5.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die ins Ausland gelangen. Versicherungsschutz dafür besteht ausschließlich nach d) und e);
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.4 e) entstehen;
- aus Arbeiten, Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten gemäß A2-1.4 c) bis e) im europäischen Ausland entstehen oder auf diese zurückzuführen sind;
- durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export);

Zu c) bis e):

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada

- aus Arbeiten, Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten im Ausland;
- durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export);
- f) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A2-2.1.1 genannten Personen.

Für Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

- A2-6.5.2 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

- Aufwendungen des Versicherers für Kosten nach A2-1.1.2 werden – abweichend von A2-5.1.2 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.
- Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, gilt:

Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".

Bei der Selbstbeteiligung werden auch die Kosten nach A2-1.1.2 berücksichtigt.

- Die Mитversicherung von Ansprüchen gemäß A2-6.5.1 c) im außereuropäischen Ausland setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tat-sachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.

- A2-6.5.3 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von A2-1.2.1, auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- A2-6.5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- A2-6.6 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

| | | |
|----------|--|--|
| | Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-6.5.2 bis A2-6.5.4. | gesetzbuch (HGB), Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet. |
| A2-6.7 | Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften | Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist. |
| A2-6.7.1 | Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat. | A2-6.10 Geothermie |
| A2-6.7.2 | Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A2-6.7.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt: | Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung. |
| | a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A2-6.7.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt. | A2-6.10.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper). Diese Anlagen fallen unter das Allgemeine Umweltrisiko gemäß A2-1.4 e). b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen. Diese Risiken fallen unter das Umwelt-Produktrisiko gemäß A2-1.4 c). |
| | | Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden. |
| A2-6.7.3 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche | A2-6.10.2 Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung: a) A2-8.10 (Überschwemmungen), b) A2-8.11 (Bergschäden, Bergbaubetrieb), c) A2-8.26 (Grundwasser). |
| | a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt. | A2-6.11 Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen |
| A2-6.7.4 | Versicherungsschutz im Umfang von A2-6.7.1 bis A2-6.7.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst. | Versichert sind gesetzliche Ansprüche wegen Sachschäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. |
| A2-6.8 | Schäden durch Strahlen | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche wegen Schäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen. |
| A2-6.8.1 | Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). | A2-6.12 Mängelbeseitigungsnebenkosten |
| | Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies ausschließlich für | Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. |
| | a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen; b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern; c) die Verwendung zu Untersuchungs-, Prüfungs-, Steuerungs-, Nivelierungs-, Navigations-, Vermessungs- und ähnlichen Zwecken; d) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war. | Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst. |
| | Dies gilt nicht für Schäden, | A2-6.13 Sachschäden durch austretende Betriebsstoffe |
| | - die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen; - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind. | Versichert sind gesetzliche Ansprüche wegen Schäden an Sachen Dritter (z. B. Grundstücken), die entstehen durch plötzlich bestimmungswidrig austretende Betriebsstoffe aus den Tanks, die fest mit den versicherten nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen oder Staplern gemäß A2-6.3.1 verbunden sind. |
| A2-6.8.2 | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen. | Für derartige Ansprüche besteht auch Versicherungsschutz, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden – allerdings nur in dem Umfang bzw. der Höhe, wie sie ein Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts hätte geltend machen können. |
| | A2-2.3 findet keine Anwendung. | A2-6.14 Ansprüche Versicherter untereinander |
| A2-6.9 | Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht | Versichert sind gesetzliche Ansprüche |
| | Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 Handels- | A2-6.14.1 von versicherten Unternehmen untereinander Versichert sind – abweichend von A2-8.3 b) und c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich dar- |

| | | |
|-----------|--|---|
| | <p>aus ergebenden Vermögensschäden der durch diesen Vertrag mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Mietsachschäden.</p> | <p>Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.</p> <p>Hinsichtlich der Prozessführungsbeauftragung gilt A2-4.2 entsprechend.</p> |
| A2-6.14.2 | <p>der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers</p> <p>Versichert sind – abweichend von A2-8.3 c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsverwalter(s), - Mietsachschäden. | <p>A2-6.17</p> <p>Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzugeben und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.</p> <p>Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten.</p> |
| A2-6.14.3 | <p>von mitversicherten natürlichen Personen untereinander</p> <p>Versichert sind – abweichend von A2-8.3 c) in Verbindung mit A2-8.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s); - Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; - Sachschäden. | <p>A2-6.18</p> <p>Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzsummen – teilweise abweichend von A2-1.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadensersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt.</p> <p>Versicherungsschutz besteht wie folgt:</p> |
| A2-6.15 | <p>Arbeitnehmerüberlassung</p> <p>Versichert sind gesetzliche Ansprüche aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Ansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde.</p> <p>Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer.</p> <p>Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.</p> <p>Nicht versichert sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben; - aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung; - wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind. | <p>A2-6.18.1</p> <p>Mehrleistung für Reparatur</p> <p>Der Schadensersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durchführung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen (sogenannter Totalschaden).</p> <p>A2-6.18.2</p> <p>Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel</p> <p>Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadensersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die bestehende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller.</p> <p>A2-6.19</p> <p>Neuwertentschädigung</p> <p>Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:</p> <p>Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A2-1.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die gesetzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus. Entschädigung bis zum Neuwert.</p> <p>Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, erfolgt eine Entschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>A2-6.20</p> <p>Allmählichkeitsschäden</p> <p>Versichert sind gesetzliche Ansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).</p> |
| A2-6.16 | <p>Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage</p> <p>Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie notwendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten gesetzlichen Anspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. <p>Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Anspruchs zur geltend gemachten Forderung.</p> <p>Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist.</p> | <p>A2-7</p> <p>Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>A2-7.1</p> <p>Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minimierung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko), - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko). <p>A2-7.2</p> <p>Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach A2-7.1</p> |

| | | | |
|---------|---|--------|---|
| | | A2-8.1 | Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden a) vorsätzlich oder b) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder c) durch bewusstes - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder - Unterlassen notwendiger Reparaturen herbeigeführt haben. A2-2.3 findet keine Anwendung. |
| A2-7.3 | Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist. | A2-8.2 | Kenntnis der Mängelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mängelhaftigkeit oder Schädlichkeit - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. A2-2.3 findet keine Anwendung. |
| A2-7.4 | Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß A2-7.1 und A2-7.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden. | A2-8.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vor genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. |
| A2-7.5 | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, | A2-8.4 | Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft burgerlichen Rechts ist; |
| A2-7.6 | Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. | | |
| A2-7.7 | Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. | | |
| A2-7.8 | Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hin ausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ur sächlich ist. | | |
| A2-7.9 | Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchtersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". | | |
| A2-7.10 | Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleasten und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. | | |
| A2-7.11 | Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minde rung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. | | |
| A2-7.12 | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. | | |
| A2-7.13 | Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung | | |
| | - des Versicherungsnehmers, - zuständiger Behörden oder - sonstiger Dritter | | |
| A2-8 | an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen. | | |
| A2-8.1 | Allgemeine Ausschlüsse | | |
| | Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: | | |

| | | |
|----------|---|---|
| | e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. | a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen. |
| | Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. | Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG. |
| A2-8.5 | Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. |
| A2-8.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. |
| | Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben. | Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. |
| A2-8.7 | Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind. |
| A2-8.8 | Genrisiken | |
| A2-8.8.1 | Gentechnik | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf a) gentechnische Arbeiten; b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO); c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. |
| A2-8.8.2 | Genetische Schäden | Für das Umweltaufpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden. |
| A2-8.9 | Übertragung von Krankheiten | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. A2-2.3 findet keine Anwendung. b) Schäden, nicht jedoch Personenschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. |
| A2-8.10 | Überschwemmungen | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. |
| A2-8.11 | Bergschäden, Bergbaubetrieb | Für das Umweltaufpflicht-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen |
| | | a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden; b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen. |
| | | Für das Umweltschadens-Risiko gilt: Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG. |
| A2-8.12 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. |
| A2-8.13 | Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze | Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. |
| | | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche |
| | | a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nießbraucher von Luftlandeplätzen. |
| A2-8.14 | Wasserfahrzeuge | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. |
| | | Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. |
| A2-8.15 | Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Be- sitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb. |
| A2-8.16 | Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. |
| | | Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. |

| | | | | |
|-----------|--|-----------|---|---|
| A2-8.17 | Entschädigungen mit Strafcharakter | A2-8.25.1 | Fehlerhafte Deklaration von Abfällen | |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. | | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist. | |
| A2-8.18 | Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen | A2-8.25.2 | Abfalldeponien | |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder. | | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen. | |
| A2-8.19 | Sprengstoffe, Feuerwerke | A2-8.26 | Grundwasser | |
| | Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt: | | A2-8.26.1 | Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken. | | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. | |
| A2-8.20 | Abbruch- und Einreibarbeiten, Sprengungen | A2-8.26.2 | Schäden am Grundwasser | |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei | | Für das Umweltschadens-Risiko gilt: | |
| a) | Abbruch- und Einreibarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; | | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser. | |
| b) | Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m. | A2-8.27 | Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm | |
| | | | Für das Umweltschadens-Risiko gilt: | |
| | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. | | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. | |
| A2-8.21 | Kleckerschäden | | Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe | |
| | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verduften oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen. | - | durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, | |
| | Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen. | - | durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder | |
| | | - | in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen. | |
| A2-8.22 | Normalbetrieb | A2-8.28 | Entwicklungsrisiko | |
| | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. | | Für das Umweltschadens-Risiko gilt: | |
| | Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste. | | Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringers der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können. | |
| A2-8.23 | Schäden vor Vertragsbeginn | A2-8.29 | Kommissionsware | |
| | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind. | | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | |
| A2-8.24 | Grundstücke des Versicherungsnehmers | A2-8.30 | Planungs- und Bauleitungstätigkeit | |
| | Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die | | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus Planungs- und Bauleitertätigkeiten, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden. | |
| | - in seinem Eigentum stehen oder standen, - von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder - durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. | A2-8.31 | Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau | |
| A2-8.24.1 | Erwerb belasteter Grundstücke | | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | |
| | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstück erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren. | A2-8.32 | Offshore-Risiken | |
| A2-8.24.2 | Schäden an Böden oder Gewässern | | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus | |
| | Für das Umweltschadens-Risiko gilt: | a) | Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen; | |
| | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten. | b) | Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen; | |
| | Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt. | c) | Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ortsüblich für Offshore-Anlagen bestimmt sind. | |
| A2-8.25 | Abfälle | | Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergianlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser. | |

| | | | |
|---------|--|---|--|
| A2-8.33 | Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen. | forderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. |
| A2-8.34 | Teilnahme an Rennen inklusive Training | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). | Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. |
| A2-8.35 | Halten von Kampfhunden | Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche aus dem Halten von Kampfhunden. | Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. |
| A2-8.36 | Bodenabfertigungsdienste | Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtsharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen. | A2-10.2 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". |
| A2-8.37 | Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte | Ausgeschlossen sind Pflichten und Ansprüche aus der Herstellung, dem Vertrieb oder der Abgabe von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel). | A2-10.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für <ul style="list-style-type: none"> a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; e) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. |
| Zu A2-8 | Für das Umweltschadens-Risiko gilt: | | A2-11 Nachhaftung |
| | Die Ausschlüsse in A2-8 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. | | A2-11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe: |
| A2-9 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | | Der Versicherungsschutz <ul style="list-style-type: none"> a) gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet. b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils des Jahreshöchstversatzleistung des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahrs, in dem das Versicherungsverhältnis endet. |
| A2-9.1 | Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Für Risiken gemäß A2-1.4 a) und b) gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der dort jeweils genannten Mengengrenzen. | | Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten. |
| A2-9.2 | Kein Versicherungsschutz besteht <ul style="list-style-type: none"> a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen sowie c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. | | A2-11.2 A2-11.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist. |
| A2-9.3 | Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. | Für das Umweltschadens-Risiko gilt statt B3-3.2: | A2-12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen |
| | Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt. | | A2-12.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuseigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden. |
| A2-9.4 | In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. | | A2-12.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über: <ul style="list-style-type: none"> a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde, b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer, c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens, d) den Erlass eines Mahnbescheids, e) eine gerichtliche Streitverkündung, f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens. |
| A2-10 | Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt. | | |
| A2-10.1 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | | |
| | Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. | | |
| | Dies gilt nicht für Risiken gemäß A2-1.4 f). | | |
| | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Auf- | | |

| | | |
|---------|---|--|
| A2-12.3 | <p>Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherer sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermitzung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.</p> | <p>Die in A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dekontaminationskosten <p>Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.</p> <p>Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.</p> |
| A2-12.4 | <p>Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> b) Unterirdische Abwasseranlagen <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.</p> <p>Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.</p> |
| A2-12.5 | <p>Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.</p> | <ul style="list-style-type: none"> c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen <p>Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> |
| A2-12.6 | <p>Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.</p> | <p>A2-13.4 Versicherungssumme/Selbstbeteiligung</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> A2-14 Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko (falls ausdrücklich vereinbart) A2-14.1 Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz <p>Abweichend von A2-8.24.2 und über den Umfang von A2-13 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.</p> <p>Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet A2-1.3 keine Anwendung.</p> <p>Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke, die bereits zum Beginn des Versicherungsverhältnisses im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.</p> <p>Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 und A2-10 kein Versicherungsschutz.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> A2-14.2 Betriebsstörungserfordernis <p>Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.</p> <p>A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> A2-14.3 Versicherte Kosten <p>In Ergänzung zu A2-1.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.</p> <p>Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung</p> |
| A2-12.7 | <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p> | |
| A2-13 | <p>Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko</p> | |
| A2-13.1 | <p>Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser</p> <p>Abweichend von A2-8.24.2 und A2-8.26.2 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> - an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. <p>Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach A2-14 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. - am Grundwasser. <p>Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erfüllung der Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.</p> <p>Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke, die bereits zum Beginn des Versicherungsverhältnisses im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.</p> <p>Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 und A2-10 kein Versicherungsschutz.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.</p> | |
| A2-13.2 | <p>Betriebsstörungserfordernis</p> <p>Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.</p> <p>A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Abs. 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.</p> | |
| A2-13.3 | <p>Ausschlüsse</p> | |

| | | | |
|----------|--|----------|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden. | A3-2.1.3 | des Insolvenz- oder Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten. |
| A2-14.4 | Ausschlüsse | | Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Eigene Haftpflichtversicherungen gehen dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. |
| | Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von A2-14.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist. | A3-2.1.4 | der in A3-2.1.1 bis A3-2.1.3 genannten Personen, wenn sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden. |
| | Die in A2-1 bis A2-13 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzaufbau. | A3-2.1.5 | neu gegründeter oder mehrheitlich erworbener Gesellschaften ab Gründungs-/Übernahmedatum, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter dieser Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften mindestens 50 % beträgt. |
| A2-14.5 | Versicherungssumme/Selbstbeteiligung | | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs anzugeben und die jeweiligen Werte zur Beitragsberechnung aufzugeben. |
| | Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe „Aufstellung der Höchsttersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen“. | | Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt, oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einstieg der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet. |
| | Abschnitt A3 Produkthaftpflichtrisiko | | Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär. |
| | Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat. | | |
| A3-1 | Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko | A3-2.2 | Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen/Gesellschaften entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A3-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person/Gesellschaft entsteht. |
| A3-1.1 | Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer | A3-2.3 | Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person/Gesellschaft vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen/Gesellschaften. |
| | <ul style="list-style-type: none"> - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen <p>verursacht wurden.</p> | A3-2.4 | Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen/ Gesellschaften verantwortlich. |
| A3-1.2 | Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt. | A3-2.5 | Soweit es nach den Versicherungsbedingungen auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen: |
| A3-1.3 | Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige. | | <ol style="list-style-type: none"> die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften); die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergegesellschaften); die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften); die Gesellschafter (bei Offenen Handelsgesellschaften); die Gesellschafter (bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts); die Inhaber (bei Einzelfirmen und eingetragenen Kaufmann). |
| A3-2 | Regelungen zu mitversicherten Personen/Gesellschaften und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer, mitversicherten Personen und Repräsentanten) | | Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß B3-1 bis B3-3 (Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss, Änderungen des Vertrags, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers). |
| A3-2.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht | A3-3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall |
| A3-2.1.1 | der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Hierzu zählen auch angestellte Personen wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII) und Beauftragte für Immissions- schutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz. | A3-3.1 | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. |
| A3-2.1.2 | sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung dienstlicher Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. | | Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an. |
| | Zu den übrigen Betriebsangehörigen zählen beispielsweise auch | | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsärzte und Sanitäter; - in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten; - durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke beauftragte Personen. | | |

| | | |
|--------|---|--|
| A3-3.2 | <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in A3-6.2 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. | <p>Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme(n) begrenzt.</p> |
| A3-3.3 | <p>Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p> | A3-5.3 Serien- und Kumulschaden |
| A3-4 | <p>Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers</p> | A3-5.3.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle |
| A3-4.1 | <p>Der Versicherungsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. | <p>a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder</p> <p>b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,</p> <p>gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist (Serienschaden).</p> |
| A3-4.2 | <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p> | <p>A3-5.3.2 Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle</p> <p>a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder</p> <p>b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,</p> <p>für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.</p> <p>In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.</p> |
| A3-4.3 | <p>Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.</p> | <p>A3-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> <p>Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A3-5.1 bleibt unberührt.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.</p> |
| A3-4.4 | <p>Wird in einem Straf-, Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers sowie die Gerichtskosten.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf vorsätzlichen Vergehens (erweiterter Strafrechtsschutz). Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die geleisteten Kosten zu erstatten.</p> <p>Ausgeschlossen sind eventuelle Kosten des Verteidigers sowie Gerichtskosten wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen). Strafen und Strafvollstreckungskosten.</p> | <p>A3-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme(n) angerechnet.</p> <p>A3-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p> <p>A3-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibende Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p> <p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p> |
| A3-5.2 | <p>Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.</p> | A3-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erfüllung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der |
| A3-5.1 | <p>Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- und Kumulschaden, Selbstbeteiligung)</p> <p>Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt (siehe Versicherungsschein und seine Nachträge). Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> | |

Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Zu A3-6 gilt:

A3-6 regelt den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A3-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A3-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A3-4 – Leistung der Versicherung und A3-8 – Allgemeine Ausschlüsse).

- A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse
- A3-6.1 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
- A3-6.1.1 Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers
- a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
 - b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
 - c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schaden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.
- Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen.
- A3-6.1.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von
- a) Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern, Containern sowie deren Ladung;
 - b) Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben.
- A3-6.1.3 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".
- A3-6.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht
- Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit,
- A3-6.2.1 Vereinbarte Eigenschaften
- als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrtübertragung vorhanden sind.
- A3-6.2.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht
- als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitäts sicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.
- A3-6.2.3 Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen
- als eine Verlängerung gesetzlicher Gewährleistungsfristen vereinbart wurde auf maximal 5 Jahre und 6 Monate nach Auslieferung oder nach Ausführung der Leistung durch den Versicherungsnehmer. Sind durch Gesetz längere Gewährleistungsfristen bestimmt, gelten diese.

A3-6.2.4 Verkaufs- und Lieferbedingungen

als zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind. Der Versicherer wird sich auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt auch bei individuell rechtswirksam vereinbarter Haftungsregelung vor Eintritt eines Versicherungsfalls.

A3-6.2.5 Freistellung

als für öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Dienstleistungsbetriebe oder die Deutsche Bahn AG eine Freistellung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter vereinbart wurde.

A3-6.2.6 Freistellung des Vertragspartners

als eine vertragliche Freistellung des Vertragspartners von Schadensatzansprüchen Dritter soweit und in dem Umfang, wie der Versicherungsnehmer für diese Schäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auch unmittelbar haftet, vereinbart wurde.

A3-6.2.7 Händlerkettenklausel

als zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis besteht, weil der Geschädigte die Produkte des Versicherungsnehmers über einen Händler bezogen hat, und deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben ist.

Der Versicherer wird sich in diesem Fall bei einem unter die Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung des Versicherungsnehmers berufen, wenn

- der Schaden nachweislich auf die fehlerhafte Leistung / das fehlerhafte Produkt des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und
- der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadensfall ausdrücklich wünscht.

A3-6.3 Schäden im Ausland

Diese Deckung tritt nicht an die Stelle einer nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.

A3-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- a) aus Arbeiten oder Leistungen im Inland oder Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada).

Die Mitversicherung dieses Risikos im außereuropäischen Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Übersetzung auf seine Kosten beschafft.

- b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export).
- c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export).

Zu a) bis c):

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch

- Arbeiten oder Leistungen und
- Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ursächlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren (bekannter indirekter Export).
- d) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, insoweit, als diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A3-2.1.1 genannten Personen.

| | | | |
|----------|--|-----------|--|
| | Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung. | A3-6.8 | Vermögensschäden |
| A3-6.3.2 | Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A3-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme(n) angerechnet. | A3-6.8.1 | Besondere Vermögensschäden |
| A3-6.3.3 | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstanz angewiesen ist. | | Versichert ist – abweichend von A3-3.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der unterlassenen oder fehlerhaften |
| A3-6.3.4 | Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien oder Kanada sowie Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". | | - Weitergabe von Nachrichten an Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer, - Benachrichtigung von Taxiunternehmen oder Durchführung von Shuttleservices für Gäste oder Veranstaltungsteilnehmer oder - Ausführung von Weckaufträgen für Beherbergungsgäste. |
| A3-6.3.5 | Ausdrücklicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht | | Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". |
| | - für die Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada; - für die Erweiterung des Exportrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada. | A3-6.8.2 | Auslösen von Fehlalarm |
| | Die Versicherung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadensbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/Ubersetzung auf seine Kosten beschafft. | | Versichert ist – abweichend von A3-3.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten für Wach- und Rettungsdienste, nicht jedoch Folgekosten wie z. B. durch Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall). Versicherungsschutz besteht – abweichend von A3-3.1 – auch, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt. |
| A3-6.4 | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden | A3-6.9 | Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen (Medienverlust) |
| | Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A3-6.3.2 bis A3-6.3.5. | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Austreten oder Verlust von Flüssigkeit oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen, Rohrleitungen oder Behältern ausschließlich, soweit es sich um den Wiederverbrauchswert dieser Flüssigkeiten oder Gase handelt. |
| A3-6.5 | Schäden durch Strahlen | | Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. |
| A3-6.5.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war. | A3-6.10 | Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen |
| A3-6.5.2 | Dies gilt nicht für Schäden, | | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. |
| | a) die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen; b) die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind. | | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen. |
| A3-6.6 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden | A3-6.11 | Mängelbeseitigungsnebenkosten |
| | Soweit Versicherungsschutz für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeug-Anhänger nach A1-6.5.1 und nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden nach A1-6.6 besteht, sind diese Risiken – insoweit abweichend von A3-8.13 – auch nach Abschnitt A3 versichert. | | Versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Versichert sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadensbeseitigung zugänglich zu machen und um nach erfolgter Nachbesserung den vorherigen Zustand wiederherzustellen. |
| A3-6.7 | Geothermie | | Kein Versicherungsschutz besteht insofern für Kosten, die aufgewendet werden |
| | Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung. | | - ausschließlich zur Nachbesserung, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, oder - zur Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst. |
| A3-6.7.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit | A3-6.12 | Schiedsgerichtsverfahren und Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz |
| | a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper), b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen. | | Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden. |
| A3-6.7.2 | Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung: | | Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. |
| | a) A3-8.10 (Überschwemmungen), b) A3-8.11 (Bergschäden, Bergbaubetrieb). | | Gleiches gilt für Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor einer Verbraucherschlichtungsstelle, die einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnten. |
| A3-6.13 | Haftpflichtansprüche Versicherter untereinander | | Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche |
| | | A3-6.13.1 | von versicherten Unternehmen untereinander |

| | | |
|-----------|---|---|
| | Versichert sind – abweichend von A3-8.3 b) und c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der durch diesen Vertrag mitversicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander. | Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Hinsichtlich der Prozessführungsbefnugnis gilt A3-4.2 entsprechend. |
| A3-6.13.2 | der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers | A3-6.16 |
| | Versichert sind – abweichend von A3-8.4 c) – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen. | Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften |
| | Ausgeschlossen bleiben Ansprüche des Insolvenz-/Zwangsverwalter(s). | Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich diese Ansprüche gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richten. |
| A3-6.13.3 | von mitversicherten natürlichen Personen untereinander | A3-6.16.1 |
| | Versichert sind – abweichend von A3-8.3 c) in Verbindung mit A3-8.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen | Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schaden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat. |
| | - Ansprüchen des oder gegen den Insolvenz-/Zwangsverwalter(s); - Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Arbeits-, Dienstunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist; - Sachschäden. | A3-6.16.2 |
| A3-6.14 | Arbeitnehmerüberlassung | Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A3-6.16.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt: |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1, 1b und 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. | a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören. b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A3-6.16.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt. |
| | Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde. | A3-6.16.3 |
| | Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer. | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche |
| | Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben. | a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden. b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt. |
| | Nicht versichert sind Ansprüche | A3-6.16.4 |
| | - wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; - wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben; - aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z. B. Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z. B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände); - aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung; - wegen Schäden an Sachen, die über eine Frachtführer-, Speditions- oder Lagerversicherung versicherbar sind. | Versicherungsschutz im Umfang von A3-6.16.1 bis A3-6.16.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst. |
| A3-6.15 | Aktive Werklohn-, Kaufpreis- und Mietentgeltklage | A3-6.17 |
| | Versichert sind gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts sowie notwendige Gerichtskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Vertragspartner, soweit | Abwasserschäden |
| | a) der Vertragspartner aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Forderung erklärt hat und b) die Forderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig, ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden durch Abwässer. |
| | Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Haftpflichtanspruchs zur geltend gemachten Forderung. | A3-6.18 |
| | Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen Gründen unbegründet ist. | Mehrleistung für nachhaltigen Schadensersatz |
| | | Der Versicherer leistet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Ersatzleistungssummen – teilweise abweichend von A3-3.1 – auf schriftlichen Wunsch des Versicherungsnehmers für einen nachhaltigen Schadensersatz auch über den versicherten Zeitwert der beschädigten oder zerstörten Sache hinaus. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Schadensfall dem Grunde nach um einen versicherten Anspruch handelt. |
| | | Versicherungsschutz besteht wie folgt: |
| | | A3-6.18.1 |
| | | Mehrleistung für Reparatur |
| | | Der Schadensersatz umfasst zusätzlich die Mehrleistung für die Durchführung einer Reparatur, wenn die Kosten hierfür den versicherten Zeitwert einer beschädigten Sache übersteigen (sogenannter Totalschaden). |
| | | A3-6.18.2 |
| | | Mehrleistung für Nachhaltigkeitssiegel |
| | | Bei der Zerstörung einer Sache umfasst der Schadensersatz zusätzlich die Mehrleistung für nachhaltige, umweltfreundliche Produkte gemäß der DIN EN ISO 14021, 14024 und 14025. Den Nachweis über die bestehende Umweltkennzeichnung erbringt der Anspruchsteller. |
| | | A3-6.19 |
| | | Neuwertentschädigung |
| | | Der Versicherer leistet – teilweise abweichend von A3-3.1 – auf Wunsch des Versicherungsnehmers für versicherte Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung, der Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sind, auch über die gesetzliche Schadensersatzpflicht (Zeitwert) hinaus, Entschädigung bis zum Neuwert. |

| | | |
|---------|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). |
| A3-6.20 | Einrichtungen und Serviceleistungen für Gäste | <ul style="list-style-type: none"> b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsähnliche oder betreute Person ist; |
| | Soweit Versicherungsschutz für Einrichtungen und Serviceleistungen für Gäste nach A1-6.29 besteht, sind diese Risiken auch nach Abschnitt A3 versichert. | <ul style="list-style-type: none"> c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; |
| A3-6.21 | Veranstaltungen | <ul style="list-style-type: none"> d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; |
| | Soweit Versicherungsschutz für Veranstaltungen nach A1-6.30 besteht, sind diese Risiken auch nach Abschnitt A3 versichert. | <ul style="list-style-type: none"> e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; |
| A3-6.22 | Allmählichkeitsschäden | <ul style="list-style-type: none"> f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. |
| | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen). | Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. |
| A3-7 | entfällt | A3-8.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen |
| A3-8 | Allgemeine Ausschlüsse | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. |
| | Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: | Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben. |
| A3-8.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden | A3-8.6 Asbest, Glasfasern, Mineralfasern oder Stäube |
| | Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind. |
| | A3-2.3 findet keine Anwendung. | A3-8.7 Gentechnik |
| A3-8.2 | Kenntnis der Mängelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf |
| | Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mängelhaftigkeit oder Schädlichkeit | <ul style="list-style-type: none"> a) gentechnische Arbeiten; |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. | <ul style="list-style-type: none"> b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO); |
| | A3-2.3 findet keine Anwendung. | <ul style="list-style-type: none"> c) Erzeugnisse, die <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. |
| A3-8.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander | A3-8.8 Rechtsmängel |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche | Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung). |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A3-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. | A3-8.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen |
| | Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorangenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. |
| A3-8.4 | Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen | A3-8.10 Überschwemmungen |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer. |
| | <ul style="list-style-type: none"> a) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; | A3-8.11 Bergschäden, Bergbaubetrieb |
| | Als Angehörige gelten | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie | <ul style="list-style-type: none"> a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden, |

| | | |
|---------|--|--|
| | b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen. | - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. |
| A3-8.12 | Übertragung von Krankheiten | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen |
| | a) Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. | A3-8.18 Entschädigungen mit Strafcharakter Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. |
| | A3-2.3 findet keine Anwendung. | |
| | b) Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. | A3-8.19 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder. |
| A3-8.13 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. |
| | Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keiner dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. | A3-8.20 Arzneimittel Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die die Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat. |
| A3-8.14 | Luft- und Raumfahrzeuge | Ausgeschlossen sind Ansprüche |
| | a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. | A3-8.21 Sprengstoffe, Feuerwerke Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken. |
| | b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | A3-8.22 Brennbare und explosive Stoffe Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursacht haben. |
| | c) wegen Schäden aus | A3-2.3 findet keine Anwendung. |
| | <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. | A3-8.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei <ul style="list-style-type: none"> a) Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht; b) Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m. |
| A3-8.15 | Wasserfahrzeuge | Ausgeschlossen sind |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. | A3-8.24 Umweltrisiko a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko). |
| | Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keiner dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. | b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetzes oder anderem auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Siehe hierzu A2 (Umweltrisiko). |
| A3-8.16 | Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb | Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehe des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb. | A3-8.25 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus |
| A3-8.17 | Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt | |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder | |

| | | |
|---------|--|--|
| | a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, | Versicherungsschutz besteht gemäß der Regelung in A1-9. |
| | b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, | A3-11 Verschensklausel |
| | c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, | Versicherungsschutz besteht gemäß der Regelung in A1-10. |
| | d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. | A3-12 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung) |
| A3-8.26 | entfällt | Versicherungsschutz besteht gemäß der Regelung in A1-11. |
| A3-8.27 | Kommissionsware | Abschnitt A4 Rückrufkostenrisiko für Hersteller- und Handelsbetriebe – nur Fremdrückruf |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | A4-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko |
| A3-8.28 | Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte | A4-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen, oder - aufgrund behördlicher Anordnung zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden ein Rückruf im Sinne von A4-3.1 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird. |
| A3-8.29 | Planungs- und Bauleitungstätigkeit | Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Planungs- und Bauleitertätigkeiten, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden. | A4-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Kein Versicherungsschutz besteht für Kraft-, Luft- und Raumfahrzeuge sowie ersetztlich für Kraft-, Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmte Teile, Zubehör und Einrichtungen. |
| A3-8.30 | Offshore-Risiken | A4-1.3 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. |
| | Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus <ul style="list-style-type: none"> a) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen; b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind. Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser. | A4-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) |
| A3-8.31 | Blut- und Blutproduktehersteller, Blutbanken und -spendeeinrichtungen | A4-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht |
| | Ausgeschlossen ist die Haftpflicht der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeinrichtungen. | A4-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft. |
| A3-8.32 | Bodenabfertigungsdienste | A4-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Tätigkeiten, die der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen unterliegen. | A4-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. |
| A3-8.33 | Pflanzenschutz-, Düng- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm | A4-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen. |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jache, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | A4-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich. |
| | Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe <ul style="list-style-type: none"> - durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, - durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder - in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen. | A4-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall |
| A3-8.34 | Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau | A4-3.1 Versicherungsfall ist der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Fremdrückruf. |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- oder Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | Fremdrückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung <ul style="list-style-type: none"> - zuständiger Behörden oder - sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mäng- |
| A3-8.35 | Grundwasser | |
| | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens. | |
| A3-9 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | |
| | Versicherungsschutz besteht gemäß der Regelung in A1-8. | |
| A3-10 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) | |

| | | | |
|----------|---|-----------|--|
| | gel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen. | A4-3.4.7 | den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile. |
| | Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden eine Warnung ausreichend ist. | | Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt; |
| A4-3.2 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in A4-3.4 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, | A4-3.4.8 | die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt; |
| | a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. | A4-3.4.9 | den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von A4-3.4.6 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von A4-3.4.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert; |
| A4-3.3 | Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen. | A4-3.4.10 | die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist; |
| A4-3.4 | Umfang des Versicherungsschutzes | A4-3.4.11 | die Ablauf- und Erfolgskontrolle. |
| | Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten. | A4-4 | Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers |
| | Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für | A4-4.1 | Der Versicherungsschutz umfasst im Falle eines Rückrufs gemäß A4-1.1 a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. |
| A4-3.4.1 | die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören; | | Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. |
| A4-3.4.2 | das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse; | | Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. |
| A4-3.4.3 | den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen; | A4-4.2 | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. |
| A4-3.4.4 | die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse. | | Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers. |
| | Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zuzüglich der nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tat-sachen anzunehmende Fehlerquote höher sind als die nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mängelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mängelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. | A4-4.3 | Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalls, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. |
| | Ist eine Feststellung der Mängelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mängelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A4-3.4.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A4-3.4.5 bis A4-3.4.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mängelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mängelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrabwendungsmaßnahme nach A4-3.4.7 wäre. | A4-5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahres-höchstversatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) |
| A4-3.4.5 | eine gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums von bis zu 3 Monaten; | A4-5.1 | Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. |
| A4-3.4.6 | den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter; | | Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". |
| | | A4-5.2 | Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: |
| | | | Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. |
| | | A4-5.3 | Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrags eintretende Versicherungsfälle |

| | | | |
|--------|---|--------|---|
| | a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, | A4-8 | Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A4-7.2 und A4-7.3. |
| A4-5.4 | gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A4-5.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. | A4-9 | Allgemeine Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: A4-9.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden a) vorsätzlich oder b) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben. A4-2.3 findet keine Anwendung. |
| A4-5.5 | Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. | A4-9.2 | Kenntnis der Mängelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mängelhaftigkeit oder Schädlichkeit a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. |
| A4-5.6 | Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. | A4-9.3 | A4-2.3 findet keine Anwendung. Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A4-9.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen; b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags; c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. |
| A4-5.7 | Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. | A4-9.4 | Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Angehörige des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer a) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; b) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; c) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; d) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern. |
| A4-6 | Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist. | A4-9.5 | Die Ausschlüsse unter a) bis d) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben. Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben. |
| A4-7 | Schäden im Ausland | | |
| A4-7.1 | Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle | | |
| | - durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen; - oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen. | | |
| | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren. | | |
| A4-7.2 | Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A4-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. | | |
| A4-7.3 | Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. | | |

| | | | |
|---------|---|--|--|
| A4-9.6 | Asbest, Glasfasern, Minerafasern oder Stäube | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die auf Asbest, asbest-haltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Minerafasern bzw. diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind. | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen. |
| A4-9.7 | Gentechnik | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in A4-6 vereinbarten Haftungserweiterungen handelt. |
| | a) gentechnische Arbeiten; | | |
| | b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO); | | |
| | c) Erzeugnisse, die | | |
| | - Bestandteile aus GVO enthalten, | | |
| | - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. | | |
| A4-9.8 | Rechtsmängel | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung). | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen). |
| A4-9.9 | Anfeindung, Schikane, Belästigung oder sonstige Diskriminierungen | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. | Tabak, Tabakprodukte, E-Zigaretten, Liquids und deren Zusatzprodukte |
| A4-9.10 | Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen von Tabak, Tabakteilprodukten, E-Zigaretten oder Tabakzusatzprodukten wie z. B. Filter sowie Liquids (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel). |
| | - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inklusive Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder | | |
| | - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen | | |
| | beruhen. | | |
| | Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. | | |
| A4-9.11 | Entschädigungen mit Strafcharakter | Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. | Blut und Blutprodukte |
| A4-9.12 | Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Rückrufen von Blut und Blutprodukten. |
| | a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten; | | |
| | b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten; | | |
| | c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch; | | |
| | d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. | | |
| A4-9.13 | Erprobungsklausel | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt war. | Offshore-Risiken |
| A4-9.14 | Noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben wurden waren. | Ausgeschlossen sind Ansprüche aus |
| A4-9.15 | Mut- bzw. böswillige Manipulationen | | |
| | a) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen oder Teilen hierfür wie z. B. Offshore-Container sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen; | | |
| | b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind. | | |
| | Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser. | | |
| A4-10 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) | Versicherungsschutz besteht auch | |
| A4-10.1 | für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. | | |
| | Dies gilt nicht für Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. | | |
| A4-10.2 | für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. | | |
| | In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. | | |
| A4-10.3 | Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von A(GB)-2.1 (Beitragsregulierung) – unverzüglich anzugeben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich die in A4-5.4 genannte Selbstbeteiligung in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte. | | |
| A4-11 | Zeitliche Begrenzung | | |
| A4-11.1 | Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten. | | |
| A4-11.2 | Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung. | | |
| A4-12 | Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung (Nachhaftung) | | |
| | Versicherungsschutz kann gemäß der Regelung in A1-11 vereinbart werden. | | |

Abschnitt A5 Ansprüche aus Benachteiligungen

Hinweis

Der Versicherungsschutz nach diesem Abschnitt basiert auf dem Anspruchs-erhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich gegebenenfalls hieran anschlie-genden Nachmeldefrist.

Kosten (siehe A-5.5.3) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

A5-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in A5-1 Abs. 6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S.3 AGG.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Er-satzleistungen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vor-standes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder sei-ne leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließ-lisch im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Für die mit-versicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- die sexuelle Identität.

A5-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtan-spruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Per-son während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungs-nehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungs-nemher oder eine mitversicherte Person zu haben.

A5-3 Tochtergesellschaften

Mitversichert sind Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, für die im Rahmen des Versicherungsvertrags bereits Versicherungsschutz besteht, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen der Versicherungsnehmer unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwal-tungsrats oder eines sonstigen Leitungsgremiums zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder

- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unter-nehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und ge-nau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesell-schaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu ge-gründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Be-nachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Grü-nung begangen worden sind.

Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages be-gangen worden sind.

A5-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

A5-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Ver-tragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintre-tenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benach-teiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens ab-zuwenden.

A5-4.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versiche-rungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt ei-ne Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Scha-densersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

A5-4.3 Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)

Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gem. A5-3 Abs. 3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages began-gen und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Ende des Versiche-rungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

In den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist, gilt die automatische Nachmeldefrist nicht.

Versicherungsschutz besteht für die Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode gelten-den Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

A5-4.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände in Textform zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach En-de des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund ei-nes gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 2 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Mel-dung der Umstände erfolgt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versiche-rer.

A5-4.5 Insolvenz

Wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Versicherungsneh-mers oder einer Tochtergesellschaft gestellt wird, erstreckt sich der Ver-sicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversi-cherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteili-

| | | |
|----------|--|--|
| | <p>gungen, die bis zum Zeitpunkt begangen worden sind, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wurde.</p> | <p>selben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,</p> |
| A5-4.6 | <p>Liquidation und Neubeherrschung</p> <p>Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsschutz mit Abschluss der Liquidation automatisch.</p> | <p>als ein Versicherungsfall.</p> |
| | <p>Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von A5-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsschutz nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.</p> | <p>Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.</p> |
| A5-5 | <p>Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes</p> | <p>A5-5.5.2 Kumulschaden</p> |
| A5-5.1 | <p>Leistungen der Versicherung</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung der Haftpflichtfrage, b) die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und c) die Freistellung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkennisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.</p> | <p>Besteht für mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Person(en) begangen wurde oder b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen <p>Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages bei der Mannheimer Versicherung AG (Kumulschaden), so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.</p> <p>In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Anspruch geltend gemacht wurde.</p> |
| A5-5.2 | <p>Vollmacht des Versicherers</p> <p>Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.</p> | <p>A5-5.6 Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich</p> <p>Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p> |
| A5-5.3 | <p>Versicherungssumme, Höchstersatzleistung</p> <p>Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die vereinbarte Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Siehe hierzu "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbe teiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> | <p>A5-6 Ausschlüsse</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche</p> |
| A5-5.4 | <p>Selbstbeteiligung</p> <p>In jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Betrag selbst (Selbstbeteiligung).</p> <p>Siehe hierzu "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> | <p>A5-6.1</p> <p>gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;</p> <p>A5-6.2</p> <p>die von den mitversicherten Personen gemäß A5-1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);</p> |
| A5-5.5 | <p>Serien- und Kumulschaden</p> | <p>A5-6.3</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –; - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten; <p>A5-6.4</p> <p>die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden;</p> |
| A5-5.5.1 | <p>Serienschaden</p> <p>Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Person(en) begangen wurde oder b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen dem | <p>A5-6.5</p> <p>im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);</p> <p>A5-6.6</p> <p>auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von Ihnen übernommen worden sind;</p> |

| | |
|--------|---|
| A5-6.7 | soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen; |
| A5-6.8 | wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; |
| A5-6.9 | Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben. |
| A5-7 | Rechte und Pflichten mitversicherter Personen /Tochtergesellschaften Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anzuwenden. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. |

Abschnitt AZ Optionale Regelungen für ergänzende Klauseln und zusätzliche betriebliche Risiken
– soweit ausdrücklich vereinbart –

Falls ein oder mehrere der folgenden Risiken zusätzlich versichert werden sollen, kann durch ausdrückliche Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen erweitert werden. Soweit AZ keine abweichenden Regelungen enthält, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Abschnitte A1 bis A5.

| | |
|--------|---|
| AZ-1 | Ergänzende Klauseln für die Abschnitte A1 und A3 |
| AZ-1.1 | Differenzdeckung Soweit für das versicherte Risiko Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers besteht, geht der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor. Aus diesem Vertrag besteht hingegen Versicherungsschutz, soweit er über den des anderen Versicherungsvertrages hinausgeht (Differenzdeckung). Die Differenzdeckung gilt nicht a) für Selbstbeteiligungen, die in dem anderen Versicherungsvertrag vereinbart sind, b) für Änderungen im Deckungsumfang des anderen Versicherungsvertrages, die nach Antragsstellung zu diesem Vertrag erfolgt sind, c) wenn der Versicherungsnehmer aus dem anderen Versicherungsvertrag wegen Verzuges bei der Beitragzahlung oder Verletzung von Obliegenheiten keinen Anspruch auf Leistung hat, d) wenn zu dem anderen Versicherungsvertrag die Versicherungssumme(n) für ein Versicherungsjahr erschöpft sind und ein weiterer Versicherungsfall eintritt (also kein "Drop-down"). |
| AZ-1.2 | Die Differenzdeckung beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Versicherer, frühestens 15 Monate vor dem Beginn dieses Vertrages. Sie endet mit dem Ablauf des anderen Versicherungsvertrags. Die Differenzdeckung entfällt rückwirkend, wenn der Erstbeitrag (§ 37 VVG) zu diesem Vertrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde, der Vertrag durch Anfechtung oder Rücktritt (B3-1) endet. |
| AZ-1.3 | Besondere Obliegenheit im Schadensfall: Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vertragsunterlagen des anderen Versicherungsvertrages zugänglich zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). In die Differenzdeckung fallende Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie einen Tag nach dem Beginn dieses Versicherungsvertrags eingetreten. Die vertraglich vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) und Höchstversicherungssummen stehen während der Differenzdeckung nur einmal zur Verfügung und werden auf das erste Versicherungsjahr angerechnet. |

AZ-1.2 Besserstellungen

| | |
|----------|---|
| AZ-1.2.1 | Besserstellung Markt Der Versicherer bietet Versicherungsschutz wegen gesetzlicher Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Sachschäden und – ergänzend zu A1-3.1 und A3-3.1 – aus Abhandenkommen von Sachen sowie allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die nicht in diesem Vertrag eingeschlossen sind, aber zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Rahmen eines allgemein zugänglichen Haftpflichttarifs für gewerbliche Risiken eines anderen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Versicherers ohne Beitragsszuschlag mitversichert wären. Abweichende Versicherungs- oder Höchstversicherungssummen des anderen Versicherers sind keine Besserstellung im Sinne dieser Klausel. Eine Leistung aus dieser Vereinbarung erfolgt nur auf Antrag des Versicherungsnehmers und nach Vorlage eines Nachweises über die entsprechenden Regelungen des anderen Versicherers. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". |
| AZ-1.2.2 | Besserstellung Vorversicherung Stellt der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall fest, dass die Bedingungen seines Vorvertrages für das gleiche versicherte Risiko für ihn günstiger waren, kann er verlangen, dass der Versicherer für diesen Versicherungsfall nach den Bedingungen des Vorvertrages Versicherungsschutz gewährt. Voraussetzungen dafür sind: a) Der Versicherungsfall tritt innerhalb von fünf Jahren nach Beginn dieses Vertrages ein und b) der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis für die günstigere Regelung im Vorvertrag. Niedrigere Versicherungs- oder Höchstversicherungssummen in diesem Vertrag führen nicht zu einer Besserstellung im Sinne dieser Klausel. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen". |
| AZ-1.2.3 | Besondere Ausschlüsse Die Klauseln gelten nicht für a) beantragte oder einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern nachweislich vereinbarte vertragliche Schlechterstellungen, b) Cyberdeckungen, ausländische Betriebsstätten / Tochtergesellschaften, direkten oder bekannten indirekten Export nach USA, US-Territorien oder Kanada, c) Sonder- und Maklerkonzepte, d) Risiken, für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht vorgeschrieben ist. In jedem Fall bleiben von dieser Vereinbarung die Ausschlüsse gemäß A1-7 und A3-8 unberührt. |
| AZ-1.3 | Abweichungen zu den Verbandsbedingungen Der Versicherer reguliert nach den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen, wenn: a) die Bedingungen am Schadentag oder bei Vertragsabschluss von den Verbandsbedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen und b) der Versicherungsnehmer diese Regulierung wünscht. In jedem Fall bleiben von dieser Vereinbarung die Ausschlüsse gemäß A1-7 und A3-8 unberührt. |
| AZ-1.4 | Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung und der mitversicherten Unternehmen Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung fehlerhaft oder unvollständig ist und/oder mitzuversichernde Unternehmen nicht benannt sind, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung im Rahmen und Umfang des Vertrages zu gewähren, soweit a) das Risiko nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegt und b) das Risiko vom Versicherer grundsätzlich gezeichnet wird und durch die Berichtigung kein Mehrbeitrag anfällt oder auf die Beitragserhebung wegen Geringfügigkeit verzichtet wird und c) die Tätigkeit im Rahmen der Meldung zur Umsatz-, Lohnsumme oder Mitarbeiteranzahl erfasst war und der Anteil aus der nicht benannten Tätigkeit 20 % der Gesamttätigkeit nicht überschreitet und/oder d) personelle (auch familiäre) oder kapitalmäßige Verflechtungen zu den nicht benannten mitversicherten Unternehmen bestehen. |

| | | |
|--------|--|--------|
| | <p>Der Versicherungsnehmer hat die Notwendigkeit der Berichtigung vorzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen.</p> <p>Ausdrücklich dokumentierte oder in Vertragsbedingungen enthaltene nicht versicherte Tätigkeiten und Unternehmen sowie Risikobegrenzungen/Ausschlüsse in den Abschnitten A1 und A3 bleiben erhalten.</p> | |
| AZ-1.5 | <p>Öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche</p> <p>Versichert sind – abweichend von A1-3.1 und A3-3.1 – öffentlich-rechtliche Haftpflichtansprüche.</p> <p>Diese Erweiterung findet keine Anwendung, soweit es sich um einen Versicherungsfall zum Auslösen von Fehlalarm gemäß A1-6.13.3 oder A3-6.8.2 handelt.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> | AZ-2.3 |
| AZ-1.6 | <p>Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung</p> <p>Wird anlässlich eines Versicherungsfalls festgestellt, dass eine vorvertragliche Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wurde, verzichtet der Versicherer – teilweise abweichend von B3-1.2.1 – unter folgenden Voraussetzungen auf sein Recht, vom Vertrag zurückzutreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung liegt länger als drei Jahre zurück und b) der Schadensaufwand des Versicherers übersteigt den in der "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag nicht. <p>Der Verzicht wirkt nur einmalig. Bei weiteren Versicherungsfällen oder Anzeigepflichtverletzungen verzichtet der Versicherer nicht auf die Ausübung seines Rücktrittsrechts.</p> | |
| AZ-1.7 | <p>Verzicht auf das außerordentliche Kündigungsrecht</p> <p>Der Versicherer verzichtet nach dem ersten Versicherungsfall auf sein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 92 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Das Kündigungsrecht aus anderen Gründen bleibt unberührt.</p> | |
| AZ-1.8 | <p>Regressverzicht bei Sachschäden</p> <p>Bei Versicherungsfällen, die einen Schadensaufwand des Versicherers bis zu dem in der "Aufstellung der Höchstversatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen" genannten Betrag je Versicherungsfall zum Gegenstand haben, wird auf einen Regress beim Verursacher verzichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verursacher nicht vorsätzlich gehandelt hat und b) der Versicherungsnehmer dies wünscht. | |
| AZ-2 | <p>Veranstaltungen als Zusatzrisiko</p> | AZ-3 |
| AZ-2.1 | <p>Veranstalterisiko</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Veranstalter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen näher beschriebenen Veranstaltung(en). Erforderliche Vor- und Nacharbeiten sind bis zu jeweils 14 Tagen versichert. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz für die Veranstaltung(en) beantragt wurde.</p> | |
| AZ-2.2 | <p>Besondere Regelungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Beaufsichtigung und/oder Koordinierung fremder Unternehmen bei der Ausführung von Arbeiten/Aufgaben im Interesse des Versicherungsnehmers; b) der Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungsortes; c) Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und sonstiger technischer Hilfsmittel für die Veranstaltung(en); d) der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z. B. WC-Wagen); e) Aufbau/Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisers, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes; f) der Durchführung eines Ordnungsdienstes, der Einlasskontrolle und Sicherung der Veranstaltung(en) für den Teil, der vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wird; g) Aufbau, Betrieb und Abbau von Zelten, Tribünen (ohne eigenen Auf- und Abbau) und Podien, sofern sie baupolizeilich zugelassen sind und abgenommen wurden; | |
| | <p>h) Aufbau, Betrieb und Abbau von Verkaufsständen oder -buden und dergleichen, sofern diese in eigener Regie betrieben werden;</p> <p>i) dem Betreiben eines VIP- und Pressebereiches;</p> <p>j) der Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.</p> | |
| | <p>Besondere Ausschlüsse</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Demonstrationen, politische Veranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen, Luftfahrtveranstaltungen sowie motorsportliche Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt; b) die gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst; c) die gesetzliche Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden der Teilnehmer oder Mitwirkenden aus der Durchführung von gefährlichen Leistungen (z. B. Extremsportarten wie River-Rafting, Free-climbing, Fallschirmspringen oder Bungee-Jumping, Stunts oder Luftfahrten); d) die Beschädigung oder den Verlust von Requisiten, Reisegepäck, Geldwerten, Uhren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; e) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Werbeträgern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; f) die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommens ausgestellter Sachen und Tiere sowie von Ausstellungsständen und -einrichtungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; g) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Zelten, die der Durchführung der Veranstaltung(en) oder deren Vor- oder Nachbereitung dienen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; h) Schäden der Reiter oder Fahrer und Insassen von Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; i) Schäden an den zu der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, sonstigen Fahrzeugen oder Schlitten (einschließlich Sattel- und Zaumzeug, Gessirre) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; | |
| | <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> j) das Abbrennen eines Feuerwerks; k) eigenen Auf- und Abbau von Tribünen; l) den Betrieb einer Hüpfburg; m) die gesetzliche Haftpflicht aus der Bewachung jeglicher Art (z. B. Garderobe); n) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Grundstücken sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden; <p>es sei denn, diese sind aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mitversichert.</p> | |
| | <p>Abbrennen eines Feuerwerks bei Veranstaltungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem polizeilich genehmigten Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker.</p> <p>Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.</p> <p>Die Ausschlüsse in A1-7.22, A2-8.19 und A3-8.21 sind diesbezüglich gestrichen.</p> | |
| | <p>Eigner Tribünenbau bei Veranstaltungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem eigenen Auf- und Abbau von Tribünen.</p> | |
| | <p>Hüpfburg bei Veranstaltungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Hüpfburg.</p> | |
| | <p>Garderobenrisiko</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verwechslung oder Abhandenkommen von Garderobestücken, die von Gästen in einer ständig bewachten, nur dem Garderobenpersonal zugänglichen Garderobe abgegeben worden sind. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Die Regelung in A1-6.7.1 c) findet diesbezüglich keine Anwendung.</p> <p>Als Garderobestücke gelten auch Taschen und Schirme.</p> | |
| | <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer nummerierte Garderobenscheine/Garderobenmarken ausgibt.</p> <p>Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche</p> | |

| | | |
|--------|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> a) aus Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern), Scheckheften, Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen und solchen Gegenständen, die sich in den Garderobestücken befinden; b) aus Schäden infolge Abhandenkommens des Garderobenscheines / der Garderobenmarke; c) wegen Garderobestücken, die bis zur Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe nicht abgeholt wurden. <p>Die Ausschlüsse in A1-7.5 und A2-8.5 von Ansprüchen wegen Schäden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, finden keine Anwendung.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> | <p>Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Haftpflichtversicherungen des Versicherungsnehmers, z. B. über einen Landessportbund oder den Deutschen Golf Verband e.V. gehen dieser Versicherung vor.</p> |
| AZ-7 | <p>Sondernutzung öffentlicher Flächen bei Veranstaltungen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, sonstige Grundstücke einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Leitplanken, Fangzäunen und anderen zugelassenen Leiteinrichtungen) durch eine gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) behördlich erlaubte, ausschließlich veranstaltungsbetdingte Sondernutzung und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Schäden an unbefestigten Parkplätzen sowie öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> | <p>AZ-9.1</p> <p>Besondere Regelungen zu mitversicherten Risiken</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus der Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten (z. B. wegen "abirrender" Golfbälle); b) als Veranstalter satzungsgemäßer Mitgliederversammlungen, Clubfestlichkeiten, interner und offener Wettbewerbe, Turniere und dergleichen. <p>AZ-9.2</p> <p>Besondere Regelungen zu mitversicherten Personen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Clubmitglieder aus ihrer Betätigung im Interesse und für Zwecke des Versicherungsnehmers bei Club-Veranstaltungen; b) selbstständigen Golflehrer, Greenkeeper, Head Pros während ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer; c) Gastspieler aus dem Spielbetrieb auf dem Gelände des Versicherungsnehmers; d) Gastronomiepächter/-inhaber auf dem Gelände des Versicherungsnehmers; e) Betreiber von Pro-Shops auf dem Gelände des Versicherungsnehmers. <p>Der Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Haftpflichtversicherungen zugunsten der mitversicherten Personen gehen dieser Versicherung vor.</p> <p>Gegenseitige Ansprüche der Mitarbeiter von Golflehrern, Greenkeepern, Head Pros, Gastronomiepächter/-inhaber oder Betreiber von Pro-Shops sowie Haftpflichtansprüche der Golflehrer, Greenkeeper, Head Pros, Gastronomiebetriebe oder Pro-Shops gegen ihre Mitarbeiter bleiben abweichend von A1-6.22, A2-6.14 und A3-6.13 ausgeschlossen.</p> |
| AZ-8 | <p>Arbeitnehmerüberlassung</p> | <p>AZ-10</p> <p>Freiberufliche Lehrtätigkeit</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer – mit dem versicherten Risiko in Zusammenhang stehenden – freiberuflichen Lehrtätigkeit, insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erteilung von Nachhilfestunden; b) der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reisen sowie Ausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten. <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Lehreinrichtung gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;</p> <ul style="list-style-type: none"> c) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist. |
| AZ-8.1 | <p>Arbeitnehmerüberlassung I – Sachschäden des Entleiher</p> <p>Ergänzend zu A1-6.23, A2-6.15 sowie A3-6.14 ist die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer wegen dem Entleiher selbst zugefügter Sachschäden versichert.</p> <p>A1-7.2, A2-8.2 und A3-8.2 werden dahingehend erweitert, dass die positive Kenntnis von der Ungeeignetheit eines Leiharbeitnehmers für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung dem Vorsatz gleichsteht.</p> <p>Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe "Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen, Selbstbeteiligungen und Besonderen Vereinbarungen".</p> | <p>Abschnitt A(GB) Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A</p> <p>A(GB)-1</p> <p>Beitragsberechnung</p> <p>Die Berechnung des Beitrags erfolgt nach</p> <p>A(GB)-1.1</p> <p>Zahl der tätigen Personen</p> <p>Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer alle im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Angehörige des Versicherungsnehmers, Zeit- und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Reinigungspersonal usw..</p> <p>Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 25 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.</p> <p>A(GB)-1.2</p> <p>Jahreslohn- und -gehaltssumme</p> <p>Maßgebend ist die Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme des Versicherungsjahrs gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft (auf volle Tausend EUR aufgerundet).</p> <p>In diese Summe sind einzurechnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - EUR 25.000,00 je nicht bei der Berufsgenossenschaft versicherter, mitarbeitender Inhaber, Teilhaber und geschäftsführender Gesellschafter; - die auf Arbeitsgemeinschaften – Arge – entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme; |
| AZ-8.2 | <p>Arbeitnehmerüberlassung II – Ansprüche Dritter – Differenzdeckung zugunsten Entleiher</p> <p>Ergänzend zu A1-6.23, A2-6.15, A3-6.14 sowie AZ-8.1 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer für Haftpflichtansprüche Dritter (nicht des Entleiher) ausschließlich für Versicherungsfälle im Inland, soweit hierfür kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleiher besteht, weil diese bedingungsgemäß oder hinsichtlich der Versicherungssumme nicht ausreicht.</p> <p>Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieses Vertrages, soweit er über den Versicherungsvertrag des Entleiher hinausgeht (Differenzdeckung).</p> <p>Besteht aus anderen als diesen ausdrücklich genannten Gründen kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleiher oder besteht eine solche gar nicht, so entfällt auch im Rahmen dieses Vertrages der Versicherungsschutz.</p> | |
| AZ-8.3 | <p>Arbeitnehmerüberlassung III – Ansprüche Dritter – Subsidiär-deckung</p> <p>Ergänzend zu A1-6.23, A2-6.15, A3-6.14, AZ-8.1 sowie AZ-8.2 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht der Leiharbeitnehmer für Haftpflichtansprüche Dritter (nicht des Entleiher) ausschließlich für Versicherungsfälle im Inland, soweit hierfür kein Versicherungsschutz über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleiher besteht.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär. Andere Haftpflichtversicherungen gehen dieser Versicherung vor.</p> | |
| AZ-9 | <p>Golfclubs und Betreibergesellschaften</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Golfclub/Betreibergesellschaft.</p> | |

| | | |
|-----------|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt; - Leistungen durch Subunternehmer. Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers bis 25 % zuschlagsfrei. Der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet. | A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. |
| A(GB)-1.3 | Jahresumsatz | Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde. |
| | <p>Maßgebend ist der Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich des auf Arbeitsgemeinschaften – Arge – entfallenden anteiligen Jahresumsatzes des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr; auf volle Tausend EUR aufgerundet.</p> <p>Die Meldung des Jahresumsatzes gilt als korrekt abgegeben, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innenumsätze zwischen den mitversicherten Unternehmen oder - ausschließlich Umsätze aus der versicherten Tätigkeit gemeldet wurden und Sondereinflüsse, wie z. B. der Verkauf von Anlagegütern unberücksichtigt geblieben sind. | A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. |
| A(GB)-1.4 | sonstigen Kriterien | A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. |
| | <p>Maßgeblich ist die jeweils vereinbarte Beitragsberechnungsgrundlage.</p> <p>Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 25 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.</p> | Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. |
| A(GB)-2 | Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung) | Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht. |
| A(GB)-2.1 | Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft. | A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken) |
| A(GB)-2.2 | Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt. | A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht: <ul style="list-style-type: none"> - Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören. - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein. - Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben. |
| A(GB)-2.3 | Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückgestattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten. | A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen. |
| A(GB)-2.4 | Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre. | Wenn der Versicherungsnehmer einer dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). |
| A(GB)-3 | Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung | A(GB)-5 Abtretnungsverbot |
| A(GB)-3.1 | Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung. | Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig. |
| A(GB)-3.2 | Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz runden er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. | Teil B Allgemeiner Teil |
| | Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. | Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung |
| | Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle. | B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes |
| A(GB)-3.3 | Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus | Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags. |
| | | B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Versicherungsjahr |
| | | B1-2.1 Beitragszahlung |
| | | Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durchlaufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag. |

| | | | |
|----------|--|--|---|
| B1-2.2 | Versicherungsperiode | Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer. | nen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist. |
| B1-2.3 | Versicherungsjahr | Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. | Leistungsfreiheit nach Mahnung |
| B1-3 | Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung | | Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. |
| B1-3.1 | Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags | | Kündigung nach Mahnung |
| | | Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbegins zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. | Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. |
| | | Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen. | Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. |
| | | Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. | Zahlung des Beitrags nach Kündigung |
| | | Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. | Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. |
| B1-3.2 | Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug | Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. | Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen. |
| | | Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. | |
| B1-3.3 | Leistungsfreiheit des Versicherers | | |
| | | Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretene Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. | |
| | | Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat. | |
| B1-4 | Folgebeitrag | | |
| B1-4.1 | Fälligkeit | | |
| | | Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljähriges-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. | |
| | | Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird. | |
| B1-4.2 | Verzug und Schadensersatz | | |
| | | Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. | |
| | | Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. | |
| B1-4.3 | Mahnung | | |
| | | Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. | |
| | | Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzel- | |
| B1-4.4 | | | Leistungsfreiheit nach Mahnung |
| | | | Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. |
| B1-4.5 | | | Kündigung nach Mahnung |
| | | | Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. |
| | | | Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. |
| B1-4.6 | | | Zahlung des Beitrags nach Kündigung |
| | | | Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. |
| B1-5 | Lastschriftverfahren | | |
| B1-5.1 | Pflichten des Versicherungsnehmers | | |
| | | Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. | |
| | | Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. | |
| B1-5.2 | Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug | | |
| | | Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. | |
| | | Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. | |
| | | Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden. | |
| B1-6 | Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung | | |
| B1-6.1 | Allgemeiner Grundsatz | | |
| | | Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. | |
| B1-6.2 | Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse | | |
| B1-6.2.1 | | | |
| | | Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. | |
| | | Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat. | |
| B1-6.2.2 | | | |
| | | Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. | |

| | | | |
|---|---|--------|---|
| | <p>Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherer beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p> | B2-2.3 | Kündigung durch Versicherer |
| B1-6.2.3 | <p>Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherer wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.</p> | B2-3 | Veräußerung und deren Rechtsfolgen |
| B1-6.2.4 | <p>Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.</p> | B2-3.1 | Übergang der Versicherung |
| B1-6.2.5 | <p>Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p> | B2-3.2 | <p>Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.</p> <p>Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, einges Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.</p> <p>Kündigung</p> <p>Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.</p> <p>Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.</p> |
| Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung | | B2-3.3 | Beitrag |
| B2-1 | Dauer und Ende des Vertrags | | Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. |
| B2-1.1 | Vertragsdauer | | <p>Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.</p> |
| | Der Vertrag ist für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen. | B2-3.4 | Anzeigepflichten |
| B2-1.2 | Stillschweigende Verlängerung | | <p>Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzugeben.</p> <p>Bei einer schulhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.</p> <p>Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.</p> |
| B2-1.3 | Vertragsdauer von weniger als einem Jahr | | |
| | Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. | | |
| B2-1.4 | Kündigung bei mehrjährigen Verträgen | | |
| | Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen sein. | | |
| B2-1.5 | Wegfall des versicherten Interesses | | |
| | Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. | | |
| B2-2 | Kündigung nach Versicherungsfall | | Abschnitt B3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten |
| B2-2.1 | Kündigungsrecht | B3-1 | Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss |
| | Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn | B3-1.1 | Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände |
| | a) vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, b) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder c) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. | | <p>Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Dies Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.</p> <p>Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.</p> |
| B2-2.2 | Kündigung durch Versicherungsnehmer | | <p>Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p> |
| | Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. | B3-1.2 | Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht |

| | | | |
|----------|--|---|---|
| B3-1.2.1 | Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes | <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.</p> <p>Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.</p> <p>Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p> | <p>schluss. Diese Rechte erloschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.</p> |
| B3-1.2.2 | Kündigung | <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p> | |
| B3-1.2.3 | Vertragsänderung | <p>Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.</p> <p>Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.</p> | |
| B3-1.3 | Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers | <p>Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.</p> | |
| B3-1.4 | Hinweispflicht des Versicherers | <p>Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.</p> | |
| B3-1.5 | Ausschluss von Rechten des Versicherers | <p>Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.</p> | |
| B3-1.6 | Anfechtung | <p>Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.</p> | |
| B3-1.7 | Erlöschen der Rechte des Versicherers | <p>Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erloschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertrags-</p> | |
| B3-2 | Änderungen des Vertrags | <p>Die vorstehenden Regelungen B3-1.1 bis B3-1.7 gelten bei Änderungen des Vertrags entsprechend hinsichtlich der Änderungen.</p> | |
| B3-3 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers | <p>Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls</p> | |
| B3-3.1 | Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls | <p>Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.</p> | |
| B3-3.1.2 | Kündigungsrecht | <p>Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.</p> | |
| B3-3.2 | Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls | <p>Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:</p> | |
| B3-3.2.1 | Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls | <p>Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.</p> | |
| B3-3.2.2 | Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt: | <p>a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.</p> <p>c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des Anspruchs begründeten Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.</p> <p>d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.</p> <p>e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.</p> | |
| B3-3.3 | Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung | <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.</p> | |
| B3-3.3.2 | Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligiegnheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den | <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligiegnheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den</p> | |

| | | |
|----------|--|--|
| | Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. | den Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. |
| B3-3.3.3 | Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. | Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. |
| | Abschnitt B4 Weitere Regelungen | Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. |
| B4-1 | Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung | B4-5 Gerichtsstände, Verbraucherschlichtungsstelle |
| B4-1.1 | Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. | B4-5.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer |
| B4-1.2 | Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. | Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. |
| B4-1.3 | Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht. | Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. |
| B4-2 | Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung | Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat. |
| B4-2.1 | Form, zuständige Stelle | B4-5.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer |
| | Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. | Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. |
| | Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen. | Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherer oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. |
| B4-2.2 | Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung | B4-5.3 Verbraucherschlichtungsstelle |
| | Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers. | Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden: |
| B4-2.3 | Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung | |
| | Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung. | Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632 10006 Berlin Tel.: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de |
| B4-3 | Vollmacht des Versicherungsvertreters | |
| B4-3.1 | Erklärungen des Versicherungsnehmers | |
| | Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend | B4-6 Anzuwendendes Recht |
| | a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages; | Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. |
| | b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung; | |
| | c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses. | B4-7 Sanktionsklausel |
| B4-3.2 | Erklärungen des Versicherers | |
| | Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln. | Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages durch deutsches Recht oder durch deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen. |
| B4-4 | Verjährung | |
| | Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründen- | Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel: |
| | | Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. |
| | | Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. |

Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

B4-8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.